43
Num. rec.
1016
a

4° Num. rec.
~~150 (14~~ 106 a

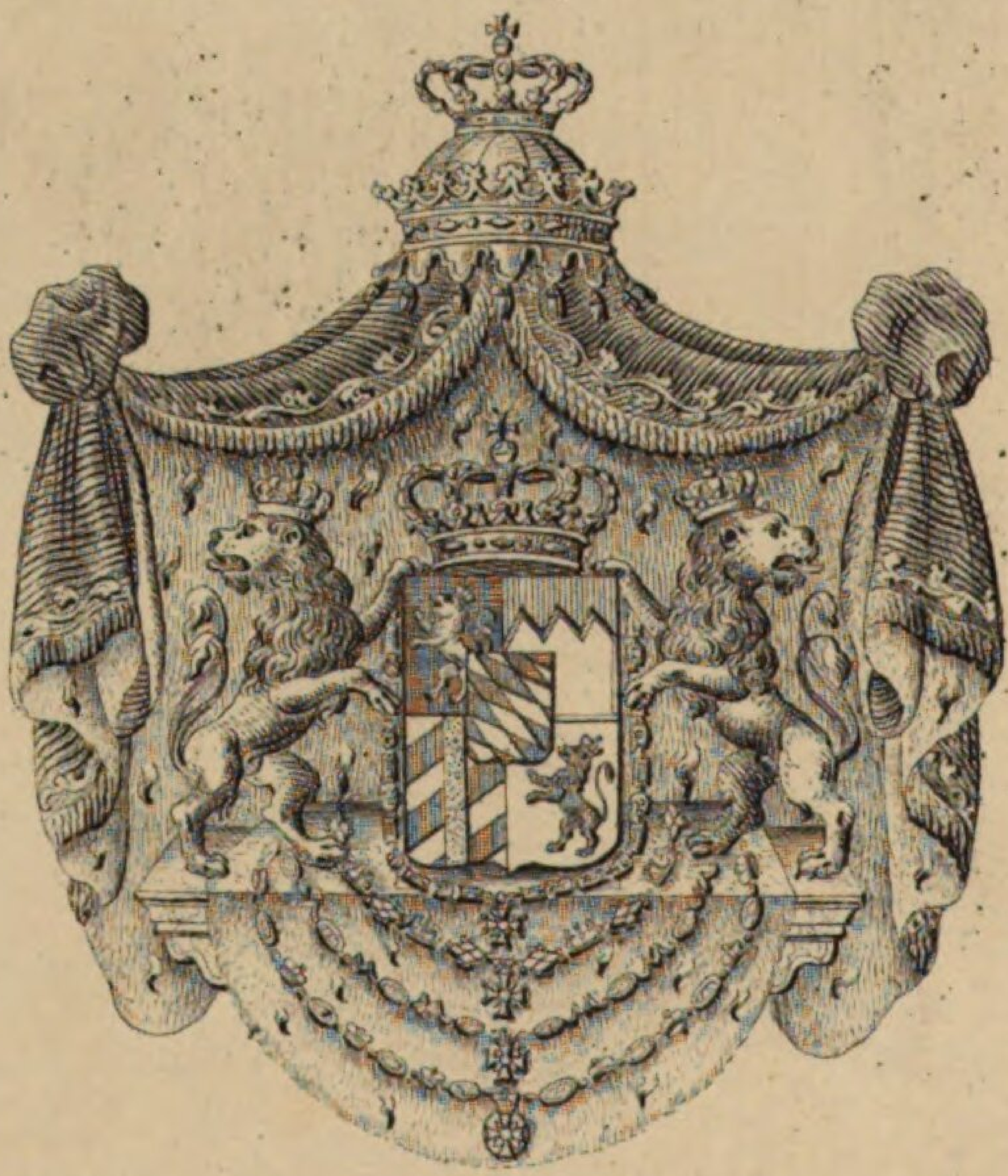

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36635254570019

<36635254570019

Bayer. Staatsbibliothek

III. Vol. XXXI
Num. rei. 150 (14.
18

Georg Gottlieb Plato

Schreiben

an P. T.

Herrn Georg Friederich von Berberich,

Kaiserlichen wirklichen Reichs-Hofrath, Hochfürstlich-Thurn und Taxischen Geheimen Rath und Kaiserlichen Reichs-Ober-Post-Amts Director zu Frankfurth,

die

in dessen Münzcabinet

befindliche

Hof-Geißmarische Münze

betreffend.

Nebst drey Kupfertafeln.

Regensburg, verlegts Johann Leopold Montag, 1765.

14 a

15

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Hochwohlgebohrner Freyherr,

Gnädiger Herr.

Euer Hochwohlgebohrn ist es gefällig gewesen, durch einen selbst bewußten hohen Ort die Frage an mich bringen zu lassen: Ob ich das Münzwesen mittlerer Zeiten ganz vergessen, oder Verzicht auf selbiges gethan habe? Wie kann wohl ein Gegenstand, welcher so viel Angenehmes, so viel Nützliches hat, bey demjenigen in eine gänzliche Vergessenheit gesetzet werden, welchem es nicht an Gönnern, nicht an Freunden fehlet, die ihn dazu aufmuntern. Wahr ist es, andere Vorfallenheiten können diesen Beschäftigungen einen Stillstand verursachen, sie heben aber das Verlangen nach ihnen nicht gänzlich auf. Und dieses ist die Stellung, in welcher ich mich befinde.

Damit aber Dieselbe sehen, daß es mir an der Lust nicht mangle, mich mit dergleichen Dingen zu unterhalten; so werde ich mir mit Dero gütigen Erlaubnis verschiedene Pfennige mittlerer Zeit aus Dero schönen Münzvorrathe erwählen, und besonders denjenigen, welcher zu Geißmar geschlagen ist. Ich unternehme zwar etwas, von deme ich zum voraus einsehe, daß ich die dabey obwaltende Zweifel aufzu-

lösen keineswegs vermögend bin, unterdessen verhoffe ich doch einige derselben aus dem Weg zu raumen.

Seeländer in den zehen Schriften von teutschen Münzen mittlerer Zeiten, führet in dem Anhang, in welchem er von den Erzbischöflich Chur-Mainzischen Münzen handelt,
No. 1. No. 6. 7. 8. drey Münzen an, welche aus einerley Münzstadt
2. 3. ihren Ursprung zu haben scheinen, die darauf ersichtliche Buchstaben lieset er: Sifridus Moguntinus Archiepiscopus und Gesmaria Civitas (a).

(a) Joannis Script. Mogunt. pag. 71.

No. VI.

Quo ad hunc, sciendum, quod Tilemannus Frisius eum dederit in speculo monetali, atque 1) arbitratus sit, cum in prima parte Archiepiscopus globum imperialem sinistra teneat, nummum hunc esse Wilhelmi Archiepiscopi, Othonis I. filii, quem proin cum corona expinxit; 2) tum vero censuerit, cum in secunda conspiciatur structura, cum rota moguntina, in margine legendum esse MOGVNTIA; sed perperam, ut sequens numus manifestum faciet.

No. VII.

Is in antica Archiepiscopum nobis præsentat, sedili capitibus canis in extremitatibus ornato, insidentem, cum pedo in dextra, & globo imperiali in sinistra, his circum circascriptis verbis: SIfridus MOguntinus Archi EPISCopus; in postica vero similiter structuram quandam, cum rota moguntina & hac ἐπιγραφῇ GESMARIA CIVITAS. Ubi notandum, numum hunc prope Geismariam in Hassia erutum fuisse, & ab illustri Satrapa de Mansberg adservari.

No. VIII.

In prima parte similiter Archiepiscopi exhibet imaginem, cum lituo in dextra, & globo imperiali fascia transverse ducta signato, in sinistra; sed margine tam circumciso, ut litterarum olim circumscriptarum, ne ulla quidem amplius rite nosci legique possit; in secunda vero non minus, quam præcedens VII. structuram cum rota Moguntina nobis objicit, hac adjecta (ut ex litteris quæ legi adhuc possunt) colligere licet, inscriptione GesMARIA CIVItas.

Der Herr Verfasser des Groschencabinets (b) stellet einen dieser Pfennig ebenmäßig vor, und bringet verschiedene Zweifel bey, welche bey Auslegung desselben obwalten.

(b) IX. Fach pag. 25. Tab. I. n. 14. a) Ein sitzender infulirter Erzbischof, in der rechten Hand einen Bischofsstab, in der linken einen Reichsapfel mit dem Creutz haltend, mit der Umschrift:

† SIMON EPISCopus.

b) Ein Kirchengebäude, unter welchem ein Rad stehet, mit der Umschrift:

GESMARIA CIVITAS.

Gegenwärtige Münze ist bey nahe ein Räthsel: Herr Seeländer hat selbige in seiner Nachricht von den Mainzischen Bracteaten Tab. III. n. 7. angeführet, und gedenket dabey, daß diese Münze bey Geißmar in Heßen ausgegraben worden, und dem Herrn von Mansberg zugehöre. Zu Geißmar ist diese Münze geschlagen worden, nur ist die Frage, in welchem Geißmar? In Heßen sind zween Oerter, die diesen Namen führen, einer bey Frankenberg, welcher auch Hof-Geißmar genennet wird, der andere bey Fritslar. Die neuern Geschichtschreiber als Dilich in Chron. Hass. P. I. p. 143. Winkelmann in Chron. Hass. P. II. cap. 12. Lezner in vita Bonifacii und Merian in Topographia Hassiæ erzehlen, daß der Heil. Bonifacius bey Hof-Geißmar eine Eiche, wobey die Teutschen ihren aberglaubischen

Got,

Gottesdienst getrieben, umwerfen lassen; allein gegen diese Erzehlung machet Schminck in diss. de cultu religioso arboris Jovis §. 14. seq. eine Einwendung, und zeiget mit guten Gründen, daß solches nicht bey Hof-Geißmar, sondern bey Geißmar ohnfern Fritslar geschehen sey. Dieses nun hat mir auch einen Zweifel bey dieser Münze erreget, ob selbige in Hof-Geißmar, oder in Geißmar geschlagen worden? Jedoch muthmaße ich, daß dieselbe zu Geißmar bey Fritslar, und nicht zu Hof-Geißmar gepräget worden, da jener Ort viel älter als dieser ist. Nun leget aber Herr Seeländer unsere Münze dem Erzbischof von Mainz bey, worüber mir ein gelehrter Freund aus Dreßden seine Gedanken mitgetheilet hat, welche ich hier anzuführen mich um so weniger entbrechen kann, je gewisser ich versichert bin, daß selbige dem geneigten Leser gefallen werden. Dieser gute Freund und große Münzkenner schreibt an mich also: „Nach Herrn Seeländers Erklärung pag. 74. soll die erste Umschrift SIfridus MOguntinus A EPISCopus heissen; es dünkt mich aber diese Leseart noch manchen Zweifel unterworfen zu seyn. Denn so findet man so eine abgekürzte Titulatur und das Moguntinus vor Archiepiscopus auf sonst keiner alten Mainzischen Münze. Die Stadt Geißmar gehöret zu Hessen und lieget im Stifte Paderborn, und wie, wenn es Simon Episcopus hieße, und diese Münze von dem Bischof von Paderborn Simon, welcher im Jahr 1274. mit Tod abgegangen, wäre? Das Rad unter dem Thurn scheinet aber Herr Seeländer beyfällig zu seyn: alleine wer weiß, ob das Original an diesem Orte, nicht etwa verblichen gewesen, und ob daselbst eben ein deutliches Rad, oder nicht sonst ein Creutz oder Rösgen zur Ausfüllung sey vorhanden gewesen. Zur Entscheidung würde allerdings vieles beytragen, wenn ausfündig gemacht werden könnte, ob die jetzige Landgräflich-Heßische Stadt Geißmar vor Alters jemals zum Hochstifte Mainz, oder zum Stifte Paderborn gehöret habe? Findet sich keines von beyden: so wird auch die Umschrift der Rückseite verdächtig: das Rad alleine ist noch kein ungezweifeltes Kennzeichen der Mainzischen

Mün-

Münzen. Z. E. Es gibt kleine Dickpfennige, die auf einer Seite ein Bischöflich Bildniß mit dem Stabe und Buche, im Revers aber einen Kirchthurn, zwischen zwo ausgesteckten Fahnen, und darunter ein Rad, aufweisen; von so vielen, als ich gesehen, ist die Schrift ganz, oder doch größtentheils weggeschnitten. Dieses sind Osnabruggische Münzen, so noch aus einigen Buchstaben auf dem Revers zu ersehen, als SNA und auch BRV. und Osnabrugg führet auch das Rad in Wappen. Bis so weit gehet der Bericht, und ich muß bekennen, daß mir die Meynung von dieser Münze viel wahrscheinlicher vorkommt, als diejenige ist, welche Herr Seeländer vorgetragen hat. Zwar ist gewiß, daß Geißmar in dem Mainzischen Kirchensprengel gelegen ist; wie ich denn auch in einem Brief bey dem Herrn Kuchenbecker in analectis Hassiacis. Coll. XI. pag. 128. finde, daß Erzbischof von Mainz Sigfried der dritte über Geißmar disponiret hat; gleichwohl aber bleibet der Zweifel noch immer, ob auf dem Avers der Münze müsse gelesen werden Simon, oder ob die Seeländerische Leseart statt finde. Da ich schon die ganze Abhandlung von Mainzischen Münzen geendiget hatte, so bekomme ich viele Abrisse von alten Münzen zu sehen, welche aus Frankfurt nach Halle gesendet wurden. Unter diesen Abrissen traf ich auch einen von dieser Münze an, auf welchem das Rad völlig zu sehen war, daher auch zu vermuthen, es werde das Original gleiche Gestalt haben. Dahero mögte wohl der dem Herrn Seeländer gemachte Einwurf, daß vielleicht dessen Original an dem Ort, wo das Rad stehet, verschliffen gewesen, wegfallen.

Die Auflösung der bey diesem Pfennige obwaltenden Zweifel scheinet zwar in Erörterung der Fragen zu bestehen:

1) In welchem Geißmar dieser Pfennig gepräget seyn möge?

2) Ob das auf dem Pfennig vorkommende Rad das Mainzische sey oder nicht?

3) Ob Geißmar, allwo dieser Pfennig ausgemünzet worden ist, sowohl in Ansehung der *Jurisdictionis ecclesiasticæ* als *secularis* zu Mainz gehöret habe? und

4) Ob, falls die Beantwortung der ersten drey Fragen vor Mainz ausfallen, nicht die Leseart *Sifridus Moguntinus Archiepiscopus* zu erwählen seye?

Ich will nach meinem Vermögen selbige beantworten und sodann meine weitere Zweifel beybringen.

1) Die erste Frage: In welchem Geißmar dieser Pfennig gepräget seyn möge? erhält, wie ich glaube, seine Beantwortung von dem Pfennig selbst. Es muß nämlich dieses Geißmar eine Stadt seyn, so saget die Umschrift: Gesmaria civitas. Diejenige Geißmar, welche ich in Erfahrung bringen können, und in einer zu Erklärung des Pfennigs schicklichen Gegend liegen, sind folgende: Geißmar in dem Heßischen Amte Eschwegen: Geißmar in dem Amte Frankenberg: Geißmar in dem Gudenbergischen Kirchspiel bey Fritslar: Nort-Geißmar und Alt-Geißmar, welche in einer Urkunde bey Herrn von Gudenus (c) vorkommen, und die Stadt Geißmar, oder Hof-Geißmar in Heßen, nebst der Esse an dem Reinharts Wald, in der Herrschaft Schoneberg.

Das

Das letzte Geißmar ist eine Stadt, die übrige Flecken und Dörfer, mithin schliesset diese jene sämtlich aus.

(c) Cod. Diplom. Tom. I. pag. 751.

2) Die zweyte Frage war: Ob das auf dem Pfennig vorkommende Rad das Mainzische sey oder nicht?

Der Herr Verfasser des wohlbelobten Groschencabinets hält mit Recht dafür, daß das Rad nicht jederzeit das gewisse Entscheidungszeichen der Mainzischen Münzen seye, und beruft sich auf die Osnabrüggische Pfennige. Euer Hochwohlgebohrn Münzschatz enthält zwey dergleichen beschnittene Osnabrüggische Pfennige, welche aber anzeigen, von welchem Bischof sie geschlagen seyen.

a) Auf einem derselben hält der sitzende Bischof in der rechten Hand den Bischofsstab, in der linken den Reichsapfel, die noch vorhandene Buchstaben sind: No. 4.

- - - - EPISC.

b) Die Gegenseite stellet ein Gebäude mit drey Thürnen vor, unter welchem ein Rad, und umher die Buchstaben:

- - - RVC. CIV.

a) Der zweyte zeiget obigen Bischof mit den Buchstaben: No. 5.

CONRA. - -

b) Ein dem vorigen ähnliches Gebäude mit der Umschrift:

--- CIVITAS.

Die Gleichheit der vorgestellten Bischöflichen Figur, der Gegenseite und des Wappenbildes geben zu erkennen, daß beyde Pfennige den nämlichen Münzherrn anzeigen, mithin

CONRADVS EPISCOPVS
OSNABRVC CIVITAS

zu lesen sind. Dieser Bischof Conrad erlangte das Osnabruggische Bißthum A. 1275. und starb 1298.

Richtig ist es zwar, daß das Rad kein untrügliches Kennzeichen der Mainzischen Münzen abgebe, ich muß aber bekennen, daß das auf dieser Geismarischen Münze vorkommende allerdings von dem Mainzischen seinen Ursprung haben mag, Euer Hochwohlgebohrn haben die Gewogenheit für mich, solches inzwischen vor wahr anzunehmen, ich werde die Ursachen, warum ich solches glaube, noch beybringen.

3) Die dritte Frage war: Ob Geißmar, allwo dieser Pfennig ausgemünzet ist, sowohl in Ansehung der *Jurisdictionis ecclesiasticæ quam secularis* zu Mainz gehöret habe?

Nun zeiget sich, daß das Erzstift Mainz zu besagten Hof Geißmar einen Præpositum hatte, der nach Mainz collectable war, dahero ihn Erzbischof Lupold A. 1422., so wie andere Geistliche seines Erzstiftes mit einer Steuer zu Bestrei.

streitung der Kriegskosten wider die Erzstiftische Feinde belegte, woraus zu schließen ist, seine Dioeces habe sich auch dahin erstrecket. Ferner ist gewiß, daß das Erzstift Mainz das Schultheisenamt zu Hof-Geißmar zu Lehen gab, und ihme dahero auch die Jurisdictio secularis allda zustunde, aus welcher Ursache Conrad von Schoneberg bekennet, daß er A. 1241. von Erzbischof Siegfried dasselbe erhalten habe (e). Auch ermangelt es nicht an neuern Beyspielen (f). So nennen sich nicht weniger die Hof-Geißmarer selbst A. 1279. des Mainzischen Erzbischofs Consules cives & seniores opidi sui Geismar, und setzen noch die Worte hinzu, debite fidelitatis & subjectionis constantiam. Ja sie werden A. 1305. homines Ecclesiæ Moguntinæ attinentes genennet (g). Dieses Hof-Geißmar kommt von Mainz an Hessen (h), und Mainz hatte um Geißmar am Reynerswald die Gerichtsbarkeit (i). Wer wollte also zweifeln, daß Hof-Geißmar sowohl in Ansehung der geistlichen als weltlichen Gerichtsbarkeit nicht sollte zu Mainz gehöret haben.

(d) de Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. pag. 170.

(e) Id. ibid. pag. 567.

(f) Id. ibid. pag. 990. 996. 997.

(g) Id. ibid. pag. 775. 989.

(h) Kuchenbecker Anal. Hass. Coll. VI. pag. 353.

(i) Gud. Cod. Dipl. T. I. p. 990. officia in Fritzlar, Geismaria, & jurisdictiones, quas habebat circa nemus quod vocatur Reynerswald.

4) Solchem allen nach scheinet es, daß die vierte Frage? Ob die Leseart *Sifridus Moguntinus Archiepiscopus* zu erwählen seye? mit Ja, beantwortet werden müße.

So gewiß es ist, daß der Geißmarische Pfennig zu Hof-Geißmar ausgemünzet worden ist, und daß das auf demselben erscheinende Rad von dem Mainzischen seinen Ursprung habe, so ungewiß scheinet mir noch, daß Hof-Geißmar sowohl in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit zu Mainz gehöret habe, als auch daß selbige der weltlichen Jurisdiction dergestalt unterworfen gewesen seye, daß es vor eine Mainzische Landstadt angesehen werden könne. Der Besitz einer Præpositur erweiset das Jus Diœcesanum Episcopale nicht; denn wer wird sagen können, Bamberg hat in Kärnthen Præposituras, also gehören selbige unter den Bambergischen Sprengel. Ueber dieses findet sich, daß A. 1238. Bischof Bernard von Paderborn die Minoriten-Kirche zu Geißmar einzeweihet (k), welches eine dem Ordinario loci zustehende Verrichtung ist. Man könnte zwar sagen, daß Bischof Bernarden diese Verrichtung von dem Erzbischofe seye übertragen worden. Da aber der Bischof zu gleicher Zeit noch einen andern merklichen Actum daselbst verrichtet, und in der Paderbornischen Vorstellung klar gesagt wird, daß die Herrschaft Schonenberg, worinnen Geißmar liegt, zur Paderbornischen Diœces gehöre (l), auch in dem Vertrag (m), der zwischen Erzbischof Wernher und dem Bischof Simon geschlossen worden, lezterer sich verbunden, dahin zu trachten, daß das Schloß Grevenstein bey Geißmar an den Bischof von Paderborn kom-

komme, welches, woferne die Mainzische Diœces und Territorium sich dahin erstreckt hätte, gewiß der Erzbischof vielmehr an sich zu bringen würde bedacht gewesen seyn; so siehet es mit der Mainzischen jurisdictione in Ecclesiasticis noch so richtig nicht aus. Auch kann, daß das Erzstift Mainz den Scultetum zu Hof-Geißmar aufgestellet, nicht erweisen, daß Hof-Geißmar zu dem Mainzischen Territorio gehöret haben müße, dieweilen bekannt, daß dieses oder jenes Stift hie oder da dergleichen Judicia von den Kaisern geschenkt bekommen, ohne daß deswegen der Ort ihr eigen wurde. Wohl zeiget sich, daß ein großer Theil der Gegend um Hof-Geißmar zu Paderborn gehöret habe (n). Und weilen die Erzbischöfe zu Mainz die Jurisdiction zu Hof-Geißmar ausübten, so konnte Hof-Geißmar in dessen Anbetracht ganz wohl oppidum Archiepiscopi und die Geißmarer homines ecclesie Moguntine attinentes genennet werden. Die zugesagte Constantia fidelitatis & subjectionis sind eine mit genugsamen Beyspielen zu erweisende Courtoisie damaliger Zeiten, und kein Zeichen einer würklichen Unterthänigkeit, wiewohlen sie sich auch für die Geißmarer schicken, wenn sie unter dem Paderbornischen Sprengel gestanden, dieweil Mainz ihr Erzbischof war. Doch den größten Zweifel macht mir der zwischen Conrad von Schonenberg und der Stadt Geißmar wegen einigen zu dem ausgemarkten Geißmarischen Burgfrieden gehörigen Besitzungen A. 1249. getroffene Vertrag (o). Dieser Vertrag wurde unter Beystandleistung des Churmainzischen Vicedoms zu Rustenberg, Heidenrici, abgeschlossen. Der von Schonenberg, welcher ein Mainzischer Lehensmann war, machte

sich

sich verbindlich ein Geißmarischer Dienstmann zu werden. Konnte wohl der Mainzische Vicedom zugeben, daß ein Erzstiftischer Lehensmann, Dienstmann der Erzstiftischen Landstadt wurde, ja konnte er dieser Landstadt das jus belli & pacis einraumen, und würde nicht vielmehr der Vicedom solche Dienstleistung dem Erzstift von seinem Lehensmann vorbehalten haben. Die bemerkte Abtretung von Hof-Geißmar an Hessen erweiset zwar, daß Hof-Geißmar an Hessen gekommen, es erweiset aber nicht, was für Jura Mainz cediret habe, mithin bestimmet es nichts.

(k) Schaten Ann. Paderb. Part. II. Lib. XI. pag. 35. Menfe octobri Bernardus Epifcopus nofter evocatus Geismariam, quod in finibus Haffiæ eft oppidum, ad dedicationem templi, quod D. Francifci familiæ tum per has regiones multum propagatæ, cum cœnobio conditum erat. Id oppidum, quia intra jurisdictionem Epifcopi Paderbornenfis erat, Bernardus, magna hominum frequentia folenni ritus confecravit. Eo fimul in oppido cum hæc celebritas ageretur, Bernardus Epifcopus nofter ampla feudi bona, quæ diu nobiles fratres de Schoneburg ultro reddiderunt, Gerdenfi virginum cœnobio donavit. Acta hæc habent tabulæ Epifcopi Gesmariæ confectæ in die confecrationis Ecclefiæ fratrum minorum, in die Gereonis & fociorum ejus.

(l) Schat. ann. Pad. P. II. p. 600. fequuntur nomina Baroniarum &c. item Baronia in Schoneberg pro ejus majori parte, Padeburnenfis Diœcefis &c. & hi omnes & fupra dicti Barones funt vafalli Ecclefiæ Paderburnenfis, & fervire tenentur ad ipfius Ecclefiæ requeftum.

(m) Guden. Cod. dipl. T. I. p. 774. Ceterum laborabimus, quod Caftrum Grevenftein fitum apud Geismariam, in noftram (Padeburnenfis) deveniat poteftatem.

(n) vid. not. anteced. (l).

(o) de-

(o) de Guden Syllog. Dipl. pag. 600 cum XXX. militibus armatis & dextrariis phaleratis, in propriis damnis & expensis, in omni eorum necessitate & contra quemlibet indifferenter, servire &c.

Doch ich will zugeben, das Erzstift Mainz habe Jurisdictionem ecclesiasticam & secularem zu Hof-Geißmar gehabt, wie ersteres der gelehrte Herr von Weinwürth, Dechant des Stifts unser lieben Frauen zu Mainz, in seinen Deductionibus historicis de Diœcesi Moguntina, quondam in suos Archi-Diaconatus distincta, erweisen wird, so dünkt mich, daß dieserwegen jedennoch die Seeländerische Leseart nicht bestehen könne. Der Einwurf über die abgekürzte Titulatur und daß Moguntinus vor Archiepiscopus sonst auf keiner alten Mainzischen Münze sich finde, würde mir so anstößig nicht seyn, weil eine Seeländerische Münze (p) eine sonderbare Abkürzung und einige andere daselbst (q), auch in dem Molanischen Cabinet, (r) Moguntinus vor Archiepiscopus haben. Das Ueberzeugendste aber wider die Seeländerische Leseart ist der Pfennig, welchen Euer Hochwohlgebohren besitzen. Dieser beweiset wegen seiner Schärfe und Deutlichkeit klärlich, daß auf dem Avers die Buchstaben N.24.

SIMOn EPISC.

zu sehen seyen, und daß das auf dem Revers erscheinende Rad Seeländern verleitet, aus dem n ein A zu machen, und sodann nach solcher Vorstellung die Leseart einzurichten.

(p) Tab. II. n. 11.

(q) Tab. I. n. 5. Tab. II. n. 14. 15.

(r) Numophylac. Molano-Boehmerianum Part. II. pag. 18. n. 11. 13. 20.

Doch es finden sich noch mehrere Pfennige, auf welchen eben diese Buchstaben erscheinen, und unter selbigen sind einige so entscheidend, daß gar kein gegründeter Zweifel erdacht werden kann, sondern sie müssen SIMON EPISCOPUS gelesen werden. Dero schöner Münzvorrath biethet sie dar, und es sind folgende:

N. 6. a) Ein auf einem mit Hundeköpfen gezierten Stuhl sitzender Bischof, der in der rechten Hand den Bischofsstab, in der linken ein Buch hält, die Umschrift ist:

† SIMON EPISCOpus.

b) Ein Gebäude mit drey Thürnen und der Umschrift:

† PADERBORNE. CIVIƆ.

N. 7. Kommt mit dem vorhergehenden Pfennig überein, nur stehet auf der Rückseite statt CIVIƆ. CIV.

Daß dieses eine Paderbornische Münze seye, ist unläugbar. Die Paderbornische Bischöfe hatten verschiedene Münzstädte (s), unter diesen war sonder Zweifel Paderborn die Stadt selbst, wie aus einem zwischen Bischof Bernhard von Paderborn und denen Herren von Büren A. 1195. errichteten Tauschbrief zu entnehmen ist (t).

(s) Vita Meinwerti ap. Leibn. in Script. Brunsuic. Tom. I. §. CI. p. 558. Episcopo autem sedulo domi forisque Imperatori obsequente, Imperator (Conradus) ei ad omnia quæ expetisset, favit & inter cætera, quæ rationabiliter expetitus, liberaliter annuit XIII. Kal. Sept. in Walahusen (MXXVIII) talia bona, qualia ab ipso vel ab ullo antecesforum

sorum suorum Regum, Imperatorum, seu cæterorum hominum Patherbrunnensi Ecclesiæ collata sunt in Abbatiis, in Comitatibus, in forestis, in teloniis, in monetis, in mercatis &c. stabilivit & confirmavit.

(t) Schaten. Ann. Paderb. Part. I. Cap. IX. pag. 905. Solvent Cellario Patherbrun IV. marcas & dimidiam Sosacensis monete, que si casu temporis levior facta fuerit, Patherb. monete nummi solventur.

a) Diese drey Pfennige stellen einen sitzenden Bischof vor, welcher in der rechten den Bischofsstab, in der linken Hand ein Kreutz hält, und die Umschrift hat: N. 8. 9. 10.

† SIMON EPISCopus.

b) Die Nebenseite zeiget auf allen drey Pfennigen ein Gebäude mit drey Thürnen, unter welchen eine Lilie, und die Umschriften:

† WARTBERCH.CIↃ.

† WARTBRCH. CIVITAS.

† WARTBRCH. CIVIT.

Warburg oder Warberg, eine an dem Fluß Dymel, in dem Paderbornischen gelegene Stadt, wurde Wartberghi (u), welches so viel ist als Montis specula, genannt. Sie kam von denen Comitibus de monte Wartberch (x) an das Bißthum Paderborn, als Graf Dodico dem Bischof Meinwerio die ganze Grafschaft Wartberg gegen gewisse Bedingungen überließ, und Kaiser Heinrich solche Ueberlassung A. 1021. bestättigte (y). Wenige Jahre hernach, nämlich A. 1025. entzog zwar Aribo, Erzbischof zu Mainz, dem Stifte Paderborn dieselbe,

 sie

sie wurde aber A. 1033. dem Paderbornischen Stifte wieder eingeraumet (z). Der auf diesen Pfennig vorkommende Bischof Simon gab A. 1260. denen Warburgern die Erlaubniß, ihre neue Stadt zu bevestigen (aa). Die Warburgische Münze mag in gutem Ruf gewesen seyn, dahero Bodo, Abbt zu Corbey, als er A. 1384. seine Leibeigene in Papenhem an Bischof Simon von Paderborn verkaufte, sich die Zahlung in Warburgischer Münze bedunge (bb). Warburg wurde unter die Reichsstädte gezehlet, hatte zum Reichsanschlag 3. zu Roß, 13. zu Fuß, oder monathlich einfach 88. fl., wurde endlich von dem Bischof zu Paderborn eximirt (cc). Der Warburgischen Münzer geschiehet auch Meldung (dd).

(u) Monum. Paderborn. pag. 149.

(x) Vita Meinwerc. ap. Leibnit.

(y) Mon. Paderborn. pag. 149. seq.

(z) Vit. Meinwerc. & mon. Paderb. pag. 151. seq.

(aa) Mon. Paderb. pag. 154.

(bb) Ann. Corbei. ap. Leibnit. in Script. Bruns. Tom. II. pag. 315. pro CXXV. marcis argenti, Wartbergensis ponderis & monetæ. Gud. Cod. Dipl. Tom. III. pag. 12. CC. Marcæ denariorum gravium Wartpurg & Geysmar usualium A. 1303.

(cc) Schneider in Saxon. veter. & magna pag. 95. Knipschild d. Civ. Imp. Lib. IIII. Cap. I. §. 136.

(dd) Mon. Paderborn. pag. 154. Monetarii & Consules pro tempore Herman de Dalhem, Conrad de Wickelen &c. A. 1260.

a) Zei=

a) Zeiget einen sitzenden Bischof, der in der Rechten ei- N. 11.
nen Bischofsstab, in der Linken ein Buch hält, die Umschrift lautet:

† SIMON. EPISCOpus.

b) Ein Gebäude mit drey Thürnen, auf deren mittelsten eine Lilie zu sehen, die vorhandene Buchstaben der Umschrift sind:

† WAI --- CIVITAↃ.

Es werden diese sonder Zweifel WARTBERCH CIVITAS müssen gelesen werden, und solches wird durch die vorhergehende von darum wahrscheinlich, weilen dieselbe und dieser das nämliche Zeichen, eine Lilie hat.

a) Ein sitzender Bischof hat in der rechten Hand den N. 12.
Bischofsstab, in der linken ein Buch, mit der Umschrift:

† SIMON EPISCopus.

b) Ein Gebäude mit drey Thürnen, unter welchem ein Kreutz, dann die Umschrift:

† IB.. CH.. CIVIT. ERT.

Ich lese selbige IBVRCH. CIVITAS. BERTOLDVS. Die Monumenta Paderbornensa (ee) geben von diesem Iburg oder Driburg sattsam Nachricht, und dieser Pfennig zeiget, daß noch in dem XIII. Seculo der alte Name von Driburg üblich gewesen. Wer der angemerkte Bertoldus gewesen, kann ich zwar nicht angeben, er war aber gewiß ein fürnehmer

Westphälischer Herr, welcher die Iburgische Münze besaß, oder doch einen Antheil an selbiger hatte, wie denn No. 25. ein Pfennig vorkommt, welcher dieses beståttigen wird. So findet sich auch, daß die Münze bisweilen jemanden zu Lehen gegeben worden, wie aus dem zwischen Bischof Ludolf zu Münster und dem Abbt von Corbey A. 1238. wegen der Einkünfte des Schlosses Landegg getrofnen Vergleich erhellet (ff), die daselbst gebrauchten Worte, judicium & monetam collocabimus, heissen so viel in feudum dabimus, und wird solches aus dem Geißmarischen Schultheißenamt klar, welches die von Schoneberg lehensweise inne hatten. Ein solcher mit der Münze Belehnter mag sodann berechtigt gewesen seyn, seinen Namen auch auf die Münze zu setzen.

(ee) pag. 180. seq. Driburgi vocabulum Iburgo esse recentius, & Driburgum hodiernum Iburgum olim appellatum, testimonio sunt hæ literæ Bernardi Episcopi Paderbornensis A. 1136 & 1142. datæ, (in quibus) qualiter pusillus adhuc ancillarum Dei grex, qui primitus in monte Iburg congregatus fuerat, & ab ecclesia in Herse locum & bona ecclesiæ in monte Christo ibi famulantibus profutura perceperat. His animo pro pastoralis curæ debito intentus Ancillarum Dei quas in monte Iburg ad Deo serviendum consensu Beatricis Abbatissæ de Hersse collegimus &c. Cuius antiqui monasterii Gerdenam translati vestigia in montis vertice adhuc conspiciuntur. Rationem deinde nominis duabus primis literulis aucti, innuit Gobelinus Persona Cosmod Aetat. VI. pag. 188. &c. Carolus Anno regni sui VII. ingressus Saxoniam cuncta devastavit, & castrum Iborg, quod nos dicimus corrupto nomine Driborg, capit. &c. Anno Domini 799. Leo Papa III. venit ad Carolum in Paderborne &c. & tunc ad petitionem Papæ, Carolus dedit Ecclesiæ Pader-

der-

derbornensi castrum Iborg &c. Bernardus II. Episcopus Paderbornensis anno 1189. montem Iburg occupavit & munire cæpit &c. Bernardus V. intra annum 1320. quo coepit, & annum 1340. quo defunctus, fundavit castrum Dringenberg, & reditus castri Driborg illo transtulit, verisimillimum nobis videtur, Driburgum castrum habitari desiisse, & veteres eius incolas, ob incommodum montis ascensum ad illius pedem demigrasse.

(ff) Schaten. ann. Paderb. Part. II. Lib. XI. pag. 35. Item, si oppidum prope castrum ædificatum fuerit, nos judicium & monetam collocabimus.

a) Ein sitzender Bischof giebt mit der rechten Hand den Segen, und hält mit der linken den Bischofsstab, die Umschrift ist: N. 13.

† SIMON EPISCOpus.

b) Ein mit einem Schein umgebenes Brustbild, mit der Umschrift:

† SANCTVS VITVS MARTIR. D.

Kommt dem vorigen auf beyden Seiten gleich, nur daß das Wort Martyr abgekürzet ist und der Buchstab D. gänzlich fehlet. N. 14.

a) Der sitzende Bischof, hat in der rechten Hand den Bischofsstab, in der linken ein Buch, die Umschrift ist: N. 15.

† SIMON EPISCopus.

b) Ein stehender Heiliger, trägt mit der rechten Hand

ein

ein Kreutz, mit der linken ein einer Lilie ähnliches Gefäß, die zu beyden Seiten eingetheilte Schrift heißt:

SANCTVS VITVS.

Die Umschrift der Averse dieser Pfennige giebt zu erkennen, daß ein Simon Bischof sie ausmünzen lassen. Nur ist die Frage: Wer dieser Simon Bischof gewesen, und was für eine Münzstadt der Heil. Vitus angehe? Ich werde mich vor Corbey sofort erklären, und irret mich nicht, daß selbiges ein von der Bischöflichen Gewalt exemtes Stift ist, auch daß dessen Patron anfänglich St. Stephanus war (gg), wie solches Kaiser Ludovicus pius bezeuget. Denn als A. 835. die Reliquien St. Viti von Paris nach Corbey gebracht wurden, und Kaiser Lotharius durch Hülfe des Heil. Viti die Slaven überwunden zu haben glaubte, und zur Erkänntlichkeit vor solche Hülfe der Abbtey Corbey die Insul Rügen schenkte (hh), so wurde Vitus Stephano beygesellet, welches nicht weniger vom König Ottone in einem Corbeyischen Bestättigungsbrief von A. 944. geschiehet (ii). Dieser in Teutschland angekommene Heilige setzte sich in besonders Ansehen (kk), so daß endlich Stephanus gar vergessen wurde, und dahero die Schankungsbriefe nur vom Vito alleine reden.

(gg) Schat. Ann. Paderb. Part. I. L. II. pag. 90. Ad monasterium quod vocatur nova Corbeia, quod construximus in Saxonia in honore S. Stephani Protomartyris.

(hh) Sigeb. Gembl. ad An. 835. Ann. Corbei. ap. Leibn. Script. Bruns. Tom. II. p. 297. Schat. Lib. cit. Part. I. Lib. II. p. 126.

(ii) Scha-

(ii) Schaten Part. I. Lib. IV. pag. 289. Monasterium SS. Martyrum, Stephani atque Viti, quod Corbeia nominatur.

(kk) Sigeb. Gembl. d. a. ipsi Franci testati sunt, quod ab illo tempore (scilicet translationis) gloria Francorum ad Saxones translata sit.

Annales Corbei. d. l. qui thesauri (Vitus & Liborius) omnium Regum mortalium thesauris pretiosiores sunt.

Ich verhoffe hiedurch sattsam gezeiget zu haben, daß S. Vitus der Hauptpatron von Corbey geworden; ich werde aber auch zeigen müssen, daß er auf Corbeyischen untrüglichen Münzen erscheine. Dieses soll folgender Pfennig thun.

a) Ein Kopf in einer rosenförmigen Einfaßung, mit der Umschrift: N.16

† SANCTVS. VITVS.

b) Ein auf einer rosenförmigen Verzierung liegendes Kreuz mit der Umschrift:

† CURBEIA CIVITas.

Dem deutlichen Augenschein nach ist dieser Pfennig älter, als die vorhergehende, er wird also beweisen, daß Corbey S. Vitum auf seine Münzen und zwar schon eher, als der Bischof Simon solchen auf eine gesetzet, gebraucht habe.

Jetzt liegt mir ob zu zeigen, wer dieser Bischof Simon seye, der sich des Corbeyischen Münzzeichens anmaßen können. Die alten Teutschen verbothen, daß kein Münzherr des andern Münzzeichen gebrauchen sollte, mithin ist es nicht

wahrscheinlich, daß Bischof Simon anderswo als in Corbey diese Pfennige ausgemünzet. Ich werde die Ursache zu entdecken mich bemühen. Die Paderbornische Bischöfe Meinwercus und Simon (ll) suchten zwar das Stift Corbey sich unterwürfig zu machen, daß man also vermuthen könnte, es habe Bischof Simon sich auch des Corbeyischen Münzwesens angemasset. Alleine es findet sich ein sicherer Grund. Es wurde A. 1252. und A. 1266. Simon zum Tutore des Stifts Corbey erwählet (mm). Als Corbeyischer Tutor nun hatte er die Abbtliche Rechte und Gerechtigkeiten zu verwalten, und kann es seyn, daß er, entweders um die Begleitung dieser Würde darzuthun, Pfennige schlagen lassen, oder durch das Münzen dem Stift Nutzen zu schaffen, denn, daß er selbigem ersprießliche Dienste müsse geleistet haben, läßt sich daher schliessen, daß er zum zweytenmal zu dessen Tutore erwählet worden.

(ll) Ann. Corbej. d. l. An. MXV. Injuste deponitur postea (Walo) a Meinwerco Episcopo in Patherbrun, quod jura & privilegia sua constanter defenderit. Ille autem apologiam scripsit, eamque summo Pontifici & Prælatis ordinis nostri misit.

(mm) Schat. Lib. cit. Part. II. Lib. XI. pag. 93.

Corbey besaß das Münzrecht an verschiedenen Orten. Ludovicus pius, nachdeme er A. 833. eine Münze zu Corbey angeleget, überläßt er deren Genuß Abbt Warino (nn). Ludovicus III. erlaubt dem Abbt Bovoni zu Horohusen eine Münze anzulegen (oo). König Otto überläßt Abbt Bovoni die

Münze

Münze zu Meppen (pp), und Abbt Hermann besaß auch die Münze zu Kroppenstätte (qq).

(nn) Schat. d. I. Part. I. Lib. II. pag. 92. Insuper etiam, quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostræ autoritatis publicam ultra ibi semper inesse Christo militantibus proficuam statuimus, quatenus cum omni integritate, absque ullius contradictione vel impedimenti occasione, locus ipse sanctitatis omnem inde reditum nostræ autoritatis publicum possideat, & utilitatibus Monasterii perpetuis temporibus multiplicatum nostrum hoc largitionis donum proficiat &c.

(oo) Idem Part. I. Lib. III. pag. 237. Ut intra ipsam Abbatiam in villa Horohusun nuncupata, publicum eis liceat habere mercatum & monetam, & ibi potestatem habeant accipiendi telonium, &c. Data IV. Iduum Octobrium die, anno incarnat. Dni DCCCC &c.

(pp) Idem Part. I. Lib. IV. pag. 289. per interventum dilecti Germani Brunonis & venerabilis Abbatis Bovonis, ad monasterium SS. Martyrum Stephani atque Viti, quod Corbeia nominatur, bannum super duas villas Meppium nominatas, sitas juxta fluvium Emisa & Hasa, in pago Agrotingon, in comitatu Thuringi comitis, cum moneta & theloneo jure perenni proprium &c. Dat. III. Calend. Junii A. D. Inc. DCCCCXLVI.

(qq) Ludew. Reliq. MSCt. Tom. VII. pag. 497. n. 43. Ea propter notum esse volumus &c. quod nos Advocatiam in utroque Groninga, in utroque Kroppenstede, in Ammendorp & in aliis villis nobis annexis, resignatam nobis a Comite Henrico de Blancenburg &c. fidelibus nostris, venerabili & dilecte nobis ecclesie halberstadiensi &c. de pleno consensu totius ecclesiæ Corbeiensis, dimisimus perpetualiter possidendum, sed advocatiam, adhuc in pheodatam pari manu cum Episcopo

 Hal-

Halberstadiensi, ne alienari valeat, porrigimus monetam in Kroppenstede, denarios cerevisie, thelonium fori in Festo S. Viti &c. Acta sunt hæc A. D. MCCLIII. nonas Maji.

Bey dem Pfennig N. 13. habe ich noch anzumerken, daß der Buchstab D. unrecht und vermuthlich verkehrt C stehen sollte, wo er sodann den Anfangsbuchstaben von Corbey abgeben wird; sonst werden die nachfolgende Pfennige noch eine Corbeyische Münzstadt entdecken.

N. 17. a) Ein sitzender Bischof hält in der rechten Hand den Bischofsstab, in der linken ein Buch, die Umschrift ist:

† SIMON EPISC9.

b) Ein mit drey Thürnen geziertes Gebäude, und die Umschrift:

† WOLCMERSE CIVITAS. A.

N. 18. a) Ein sitzender Bischof, wie auf dem vorhergehenden, die zu lesende Buchstaben sind:

† - - - ABAↃ.

b) Ein Gebäude mit drey Thürnen und der Umschrift:

† VOLCME - - - VITAↃ.

N. 19. a) Ein sitzender Bischof, der in der rechten Hand einen Kelch, in der linken ein Buch hält, die Umschrift lautet:

† CONRADVS. EPiscopus.

b) Ein

b) Ein Gebäude mit drey Thürnen und der Umschrift:

† VOLCMERSEN. CIVITAS.

Kommt mit dem vorstehenden in Ansehung der Figuren übereit, die Umschriften lauten: N. 20.

a) † CONRADVS. EP.

b) † VOLCMERSEN CIVI.

Ist denen vorhergehenden beyden ähnlich, und die Umschriften sind: N. 21.

a) † CONRADVS. EPC.

b) † VOLCMERSEN CIVITAƆ.

Die Pfennige sämmtlich sind aus einer Münzstadt, wie die Aufschriften des Reverses zeigen, sie geben aber zugleich dreyerley Personen zu erkennen, welche alle, bey dieser Münzstadt prägen zu können, eine gewisse Befugniß müssen gehabt haben. Die Münzstadt wird keine andere als Folcmarsum oder Volckmarsen in Heßen seyn. Der Unterscheid des Anfangsbuchstaben W. V. wird nicht hindern, daß man sie nicht vor Folckmarsische halten müsse. Dieses eine Meile von Warburg liegende Folckmarsen soll ein Ueberbleibsel der Marsorum seyn (rr). Die Possessionen der Abbtey Corbey erstreckten sich bis in das Waldeckische, und selbst Corbach gehörte ehedessen zu Corbey. In dem Landesstrich zwischen Corbey und Corbach liegt Folckmarsen, die Decimæ de curia (ss) daselbst stunden Corbey zu. Dieses veranlasset mich zu vermuthen, daß das Wort Abbas auf N. 18. von einem Corbeyischen

Abbt anzunehmen seye. Es dörfte sich selbiger auch finden lassen.

(rr) Mon. Paderb. pag. 36. Marsorum vestigium adhuc extare in Dithmarsen, pago diœcesis Paderbornensis, & in vicino Westphaliæ Ducatus oppido Volckmarsen.

(ss) Schat. d. l. Tom. I. Lib. VIII. p. 799. Decimas de curia Volckmaressen A. 1155. in confirmatione jurium Corbejensium Hadriani Papæ.

Der Name Simon führet mich auf den Paderbornischen Bischof Simon; von diesem ist bekannt, daß er zu wiederholten malen Tutor von Corbey gewesen. Das erstemal wurde er hiezu nach Absterben Abbt Hermanns erkieset, bey Erwählung Abbt Tymons A. 1259. aber solcher Stelle entlassen, mithin konnte er damals mit keinem Abbt ausprägen, und sein Bildniß und des Abbts Name zugleich auf einer Münze erscheinen, wie doch auf N. 18. ersichtlich ist. Das zweytemal wird er A. 1200. etlich sechzig Tutor, während Abbt Tymons Regierung und zwar nebst dem Erzbischof Engelbert zu Cölln (tt). Damalen mag dieser Pfennig ausgemünzet worden seyn, und die vollkommene Aehnlichkeit zwischen N. 17. und 18. läßt keinen Zweifel übrig.

(tt) Schat. d. l. Part. II. Lib. XI. pag. 114. Nos Engelbertus Dei gratia sanctæ Coloniensis ecclesiæ Archiepiscopus, & sacri Imperii per Italiam Archicancellarius, & Simon eadem gratia, Paderbornensis Episcopus recognoscimus & tenore præsentium protestamur, quod discordia, quæ inter nos & amicos nostros ex parte una, & nobilem virum A. Comitem de Waltecke & amicos suos ex parte altera dudum extitit, sopita est amicabiliter sub hac formula, quod nos qui nunc Corbeiensis Eccle-

siæ

siæ tutores existimus, de consensu Abbatis (Tymonis) & Capituli &c. Anno Dni MCCLX. septimo, in vigilia beatæ Mariæ Magdalenæ.

Bey N. 13. 14. 15. habe ich schon angemerkt, wie der Bischof zu Paderborn das Recht überkommen auf Corbeyischen Münzstädten auszumünzen, es wird ein gleiches Recht auch dem Cöllnischen Erzbischof Engelbert zugestanden werden, so lange er Tutor von Corbey gewesen, und woferne man gewiß wüßte, daß die Stelle eines Tutoris perpetui über Corbey bey denen Cöllnischen Erzbischöfen gewesen, so würden die Conradische Münzen N. 19. 20. 21. gar leicht erläutert werden können. Ob nun schon diese Tutela perpetua nicht erwiesen werden kann, so glaube ich doch, daß der Erzbischof Conrad von Cölln, aber aus einer andern Ursache, diese Pfennige schlagen lassen, und hindert mich nicht, daß er sich nur Episcopum nennet, ob schon dieser Herr sonst auf seine Rechte sehr wachsam gewesen. Euer Wohlgebohren besitzen ein Paar Münzen von ihm, welche, ob sie schon nur das Wort Episcopus enthalten, dennoch ganz unverneinlich ihme zuzueignen sind.

a) Ein sitzender Bischof, hält in der rechten Hand den N.22. Bischofsstab, in der linken den Mond, die Umschrift ist:

† CONRADVS. EPC.

b) Eine Kirche, neben welcher zwey Kirchenfahnen und die Umschrift:

† SANCTA COLONA.

Ist

N.23. Ist in Ansehung der Figuren dem vorigen ähnlich, die Umschriften sind:

a) † CONRADVS. EPC.

b) † SANCTA. COLONIA.

Ich setze also, daß des ermanglenden Wortes Archiepiscopi ohngehindert auch die Pfennige N. 19. 20. 21. von diesem Erzbischof Conrad seyn können, nur muß ich erweisen, daß ein wahrscheinlicher Fall vorhanden seye, daß er in einer Corbeyischen Münzstadt ausmünzen können. Bekannt ist, daß von A. 1252. bis 1259. Bischof Simon von Paderborn Tutor von Corbey gewesen. Dieser Simon gerieth mit Erzbischof Conrad in Krieg, wurde A. 1254. gefangen, und mußte bis A. 1256. in der Gefangenschaft bleiben. In dieser Zeit nun glaube ich, habe Erzbischof Conrad sich des Münzens auf einer Corbeyischen Münzstadt unterzogen, und auf solche Weise wird begreiflich, wie auf einer Münzstadt diese drey unterschiedene Personen haben ausmünzen können. Diese Folckmarische Pfennige selbst zeigen, daß sie fast zu gleicher Zeit ausgemünzet müssen worden seyn, und der Zeitraum, binnen welchen dieses alles sich ergeben, beträgt ohngefähr 13. Jahre.

Euer Wohlgebohren Münzschatz liefert eilf Pfennige, auf welchen die nämliche Buchstaben erscheinen, die auf der Geißmarischen zu sehen sind, und diese müssen SIMON EPISCOPVS gelesen werden; ich bin dahero der Meynung,
N.24. daß dem wohlbehaltenen Original nach, N. 24. auch auf diesen

sen müsse SIMON EPISCOPVS gelesen werden. Das runde n, welches Seeländer in ein A abgeändert hat, findet sich auch auf denen N. 8. 9. 10. 13. und es wird Niemanden einfallen, ein A aus selbigem zu machen. Hat auch gleich Mainz zu Hof-Geißmar gewiße Rechte und Gerechtigkeiten besessen, folget deswegen, daß es auch die Münzgerechtigkeit hatte? die Jura territorialia waren in diesen Zeiten noch unbekannt, und die Regalia kamen durch Kaiserl. Schenkungen dergestalt an die Stifter, daß, wenn eines gleich ein gewißes Recht erlangte, ihme dieserwegen nicht sofort alle übrige zustunden. Auch halte ich dafür, daß Paderborn das Münzrecht in Hof-Geißmar besessen, weilen die Wartburgische und Geißmarische Pfennige in gleicher Währunz gestanden. Man könnte zwar auch auf die Gedanken gerathen, daß dieser Bischof Simon Administrator zu Geißmar, während der Sedis Vacanz vom Anfang des Monaths Martii bis Ende Junii A. 1249. gewesen seye, wo ihme sodann zugestanden, das Münzrecht daselbst auszuüben, wie etwann solches die Corbeyische Tutores gethan. Es will mir aber dieses von darum nicht wahrscheinlich seyn, weilen eines Theils nicht abzusehen, warum das Erzstift, da es doch ziemlich bald einen neuen Erzbischof erwählet, einen Administratorem sollte aufgestellet haben; andern Theils zeiget schon erwähnter Vergleich (uu) zwischen denen von Hof-Geißmar und dem von Schoneberg, daß selbiger während solcher Sedis Vacanz, nämlich den 25. Martii 1249. durch den Mainzischen Vicedom abgeschlossen worden, dahero das Erzstift keinen Administratorem daselbst brauchte, weilen ein Vicedom daselbst war. Ja, wie kommt Bischof Si-

mon dazu, daß er vor den von Schoneberg in dieser Sache Bürg wird, gewiß nicht als Administrator, sonst würde er, so wie es der Vicedom gethan, sich oben an gesetzet und als Compaciscentem wegen des Erzstiftes geriret haben. Bischof Simon war in Ansehung gewißer Besitzungen Lehensherr derer von Schoneberg, und aus dieser Ursache übernimmt er die Bürgschaft; und wer weiß, ob nicht die Hof-Geißmarer auch um dessentwillen Bischof Simon als Bürgen angenommen, weilen, wann weder der von Schoneberg sein Versprechen erfüllen, noch der Bischof die Gewähr leisten würde; sie sich sodann doch an die Bischöfliche Münze in ihrer Stadt halten könnten. Doch dem seye allem wie ihm immer wolle, und man mag auch, weder die Mainzische noch die Paderbornische ehehinnige Gerechtsame in Hof-Geißmar bestimmen können, so wird doch dieses gewiß seyn, daß der Geißmarische Pfennig von dem Paderbornischen Bischof Si- geschlagen seye. Nur fragt sich hierbey: Welcher Bischof Simon selbigen schlagen lassen? Simon der Erste, welcher in dem XIII. Jahrhundert, oder Simon der Zweyte, welcher in dem folgenden gelebet? Der Herr Verfasser des Groschen-Cabinets erkläret sich vor den erstern. Dieses ergiebt nicht nur der Augenschein, sondern es erproben auch die bey N. 14. 15. 18. befindliche Anmerkungen, daß diese, und alle mit selbigen, auch dem äußerlichen Ansehen nach in einer Gleichheit stehende Pfennige in das XIII. Jahrhundert gehören. Bischof Simon der Erste stammte aus dem Lippischen Geschlechte ab, war ein Sohn Hermans, wurde Domherr zu

Pader-

Paderborn, und nachhero Tutor zu Bremen. A. 1247. fiel die Paderbornische Bischofswahl auf ihn aus, er gerieth wegen des Schlosses Villisen, so denen von Sturmede gehörte, und Cöllnische Vasallen waren, dann der Befestigung der Stadt Salzcotten, mit dem Erzbischof Conrad von Cölln, in Krieg, mußte aber die Befestigung von Salzcotten schleiffen, und das weggenommene Schloß Villisen denen von Sturmede wieder geben. Noch in diesem Jahr gieng er nach Cölln, zu dem von dem Päbstlichen Legaten Petro ad Velum aureum ausgeschriebenen Concilio; traf auch mit Corbey wegen der Jurisdiction zu Marsberg einen Vergleich. A. 1250. leistete er dem Grafen von Holstein wider Erich, den König von Dännemark, Hülfe. A. 1252. wird er Tutor von Corbey, welches Amt er bis A. 1259. verwaltete. A. 1254. kommt es zwischen ihm und Erzbischof Conrad zu Cölln abermals zu einem Krieg, Bischof Simon wird gefangen, und verläßt A. 1256. nach eingegangenem nachtheiligen Vergleich seine Gefangenschaft. Pabst Alexander zernichtet A. 1257. besagten Vergleich; Bischof Simon erreget in diesem Jahr am Päbstlichen Hof wider Corbey, wegen dessen Exemtion, Streit; verbindet sich mit Herzog Albrecht von Braunschweig; und wohnet der Crönung des Römischen König Richards bey. A. 1260. besucht er einen Synodum Dœcesanam zu Cölln, bestättigt A. 1263. denen Archidiaconis seiner Diœces gewisse Freyheiten, erhält 1266. abermal die Stelle eines Tutoris zu Corbey, geräth andurch A. 1267. mit Graf Adolf von Waldeck in Krieg, A. 1270. hat er mit Hessen, A. 1275. mit der Stadt Paderborn Streitigkeit, schließt nebst andern

Westphälischen Ständen A. 1276. einen Landfrieden, und stirbt mense Junii A. 1277.

(uu) De Guden. Syllog. Dipl. pag. 600.

Und dieses ist es, was ich an Euer Hochwohlgebohren wegen des Geißmarischen Pfennigs gelangen zu lassen mir die Ehre nehmen wollen. Ich habe allbereit die Gränzen eines Schreibens überschritten, und einen Fehler begangen, doch ich verhoffe dessen Verzeihung zu erlangen, wenn ich ihn schon vergrößere. Es veranlasset mich hiezu Dero Gewogenheit, und dieser wird es zuzuschreiben seyn, oder wenigstens muß mich selbige vertreten, wenn ich, von ihr mitgetheilte noch verschiedene Pfennige, die zur Paderbornischen Geschichte, wie mich dünkt, gehören, zur Hand nehme. Ueber dieses habe ich mein Versprechen wegen des Rades auf der Geißmarischen Münze auch noch zu erfüllen, dahero kann ich noch nicht schließen. Ich werde bey denen Pfennigen fortfahren.

N.25. a) Ein sitzender Bischof hält in der rechten Hand einen Bischofsstab, in der linken eine Lilie; die Umschrift ist:

† - - - EPISCO.pus.

b) Zeiget ein auf einem Bogen, zwischen zweyen Kirchenfahnen, stehendes Gebäude, und unter dem Bogen ein Wappenschild, die Umschrift ist:

† BVREN. CIVITA. BERTOLD.us.

In

In der Stift Paderbornischen Vorstellung (xx) an das Concilium zu Basel von A. 1434. wird Buren als eine ansehnliche zur Paderbornischen Diœces gehörige Stadt angegeben, und in dem von Bertold und Tethmar, Herren von Buren A. 1195. dem Stift Paderborn ertheilten Schenkungs-Brief über ihr eigenthümlich Gut, wird ihnen hinwieder zugesagt, daß unter andern sie auch zu Buren münzen sollten (yy). Es folget aus diesem, daß die Stadt Buren dem Stift Paderborn gehöret habe, und daß die Herren von Buren zu Buren münzen konnten. Die Gleichheit dieses Pfennigs mit den vorhergehenden setzet selbigen in das nämliche Alter, dahero ich glaube, daß der Name des Bischof Simons auf dem Avers gestanden, unter Berthold aber auf dem Revers ein Herr von Buren zu verstehen seye. Würklich lebten zu Zeiten Bischof Simons zwey Herren von Buren, Vettern, welche beyde Bertholdus hießen. Sie stifteten A. 1243. das Kloster Holzhausen (zz), einer derselben unterschreibt A. 1249. den Geißmarischen Vergleich mit Conrad von Schoneberg; einer hielt es A. 1254. mit dem Erzbischof Conrad zu Cölln wider den Bischof Simon, beyde unterschreiben den Frieden, als A. 1256. Bischof Simon wieder loßkam (aaa), sie führten beyde A. 1270. nebst ihren Anverwandten Krieg wider die Stadt Buren (bbb), und einer von ihnen unterzeichnet den Westphälischen Landfrieden von A. 1276. (ccc). Vermuthlich waren sie Söhne vorerwähnten Bertholds und Tethmars von Buren.

(xx) Schat. d. l. P. II. p. 600. Item unum aliud oppidum insigne, vocatum communiter & appellatum Buren, cum castro suo Padebur-

 nensis

nensis Dioecesis, etiam multum notabile, instar prædictorum oppidorum.

(yy) Id. Part. I. Lib. IX. pag. 904. seq. Supra dicta igitur donatione a nobis completa, idem Episcopus de pleno consensu Ecclesiæ Paderbornensis jure perpetuo concessit nobis &c. castrum Buren, villam, & proprietates prædictas, dans nobis autoritatem monetam faciendi &c.

(zz) Ibid. Part. II. Lib. XI. p. 43. Nos etiam Bertoldus & Bertholdus, filii, duorum fratrum, Domini in Buren, quia hæc omnia ad supplicationem nostram ordinata sunt.

(aaa) Id. pag. 76. 83.

(bbb) Id. pag. 120.

(ccc) Id. pag. 132.

N. 26. a) Stellet einen sitzenden Bischof vor, welcher in jeglicher Hand einen Kreutzstab führet, die Umschrift ist:

† MONETA - - -

b) Die Gegenseite weiset die Zinnen einer Stadt und unten einen Wappenschild mit der Umschrift:

† BRAC. - - CIVITATI.

Die Stadt Brachel, eine Meilen von Paderborn, gehörte ehedessen dem Frauenkloster Hersen, wurde aber von der Abbtißin Sophia dem Paderbornischen Bischof Bernhard und dessen Stift A. 1223. geschenkt. In dem Donationsinstrument wird sie *Brakele* genennt (ddd), und in den Monum. Paderbor. *Brechal*, *Braculena* (eee). In der Vorstellung an das Concilium zu Basel beschreibt man sie als eine schöne

schöne, ansehnliche Stadt, in welcher die Münzgerechtigkeit seye (fff). Schneider rechnet sie unter die Reichsstädte (ggg).

(ddd) Schat. d. l. Part. I. pag. 994.

(eee) Pag. 68.

(fff) Schat. d. l. Item unum aliud oppidum insigne, pulchrum muratum & notabile, ac populosum, munitum, appellatum oppidum Bracle, Padeburnensis Diœcesis &c. Et est oppidum adeo insigne & notabile, quod in eodem moneta cudi consuevit, de voluntate tamen Episcopi Paderbornensis pro tempore existentis.

(ggg) In Saxon. vet. & magna pag. 100. Brackel ist weyland unter die Reichsstädte gezehlet worden, hat auch sein Contingent, als 2 zu Roß, 6 zu Fuß, oder monathlich 48 fl. zur Reichsanlage gegeben. Wird zwar jetzo vom Bischof zu Paderborn eximiret, behält aber doch seine Freyheiten, und mag vielleicht ein Pfandschilling vom Reich seyn.

Knippschild Lib. IV. Cap. I. n. 17.

Dieser Pfennig ist also unter die Paderbornischen zu rechnen, und da aus angeführter Vorstellung an das Concilium zu Basel erhellet, daß zu Brachel nicht der Bischof selbst ausgemünzet, sondern nur seine Einwilligung dazu gegeben, so vermuthe ich, daß dahero, zwar des Bischofs Bildniß, aber nicht sein Name und bloß Moneta nova Braculenæ civitatis gesetzet worden.

Ich habe N. 14. bis 17. von einigen Corbeyischen Münzen gehandelt, die Simon Bischof von Paderborn als Tutor des Stifts Corbey schlagen lassen, hier will ich einen anführen, welchen der Vogt des Stiftes ausgemünzet.

a) Ein

N. 40. a) Ein rosenförmiger Schild, mit der Umschrift:

- - LF. COMES. D. - -

b) Ein Gebäude mit drey Thürnen und der Umschrift:

† CORBEIA CIVITAS.

Ich vermuthe dieser Pfennig sey von einem Grafen von Daßel gemünzt, Adolf Vater und Sohn lebten in dem XIII. Jahrhundert, in welchem dieser Pfennig geschlagen worden.

Die Abbtey Helmwardeshausen gehörte unter den Paderbornischen Sprengel, von dieser besitzen Euer Hochwohlgebohrn zwey Münzen.

N. 41. a) Ein Kopf, neben welchem eine Fahne, und umher die Umschrift:

† CONRADVS. A.

b) Ein Kreutz, in dessen Ecken Sterne und die Umschrift:

† HELMWORDESHusen.

N. 42. Ist dem vorigen auf beyden Seiten gleich, die Umschriften sind:

† GODEFRIDVS. A. bbas.

† HELMWORDESHusen.

Die Abbtey Helmwardeshausen ist vom Graf Ekkchardo A. 1011. gestiftet, von Bischof Meinwerco zu Paderborn eingeweihet worden, und Abbt Wino erhielt vom Kayser Conrad das Münzrecht (hhh).

(hhh) Fir-

(hhh) Firmiter dedimus fas, licentiam atque potestatem, in eodem loco Helmwardeshusano dicto, in Comitatu Bennonis Comitis, & in Pago Angera sito, faciendi, habendi ac construendi mercatum, monetam constituendi, telonium accipiendi &c. Datæ XII. Calend. Julii A. D. J. MXXXIII.

Die Fortsetzer der Annalium Paderbornensium Herr P. Strunk, hat zwar ein Verzeichniß der Helmwardeshausischen Aebbte verfertiget, in solchem aber fehlt Abbt Gottfried. Ich will sehen, ob ich einen schicklichen Platz vor ihn finde, allwo er einzuschalten seyn dörfte. Diese beyde Pfennige sehen mit Ausschluß des Averses einander gänzlich gleich, und man sollte dafür halten, der Revers seye einerley Stempel, woraus zu schliessen, daß beyde einander in der abbtlichen Würde gefolget haben. Als ungewisse Helmwardische Aebbte werden Albericus und Berthgerus von dem Herrn Pater angegeben, solche nach Tangmaro eingeschaltet, auf welchen Thietmarus, der A. 1107. noch am Leben war, folget. Hiedurch wird die Zahl der Aebbte ergänzt und richtig gemacht, indem er in der Historia translationis S. Modoaldi, Sextus a Deo electus Abbas genennet wird. Wollte man nun unsern Gottfried hier einschalten und einen von denen beyden als Albericum oder Berthgerum auslassen, so würde zwar ein gewisser Helmwardshausischer Abbt einen Platz bekommen, das Ansehen des Pfennigs aber gestattet es nicht, sondern weiset ihn in spätere Zeiten. Von Thietmaro, der der sechste Abbt ist, sind die folgende Aebbte bis auf Conradum den Dritten durch Urkunden erwiesen, und da sich dieser Conrad hujus nominis tertium, Abbatem quartum decimum schrieb, so kann

Gottfried vor Conrad den Dritten nirgends einen Platz bekommen, dahero ich ihm, zumalen wegen Aehnlichkeit der Stempel gleich nach Conrad dem Dritten, eine Stelle anweisen wollte.

Noch eines weltlichen Herrn muß ich gedenken.

N. 43. a) Eine Lilie, zwischen welcher die Buchstaben LIPE und umher der Rest der Umschrift:

- - - RDVƆ.

b) Ein Gebäude zwischen zwey Kreutzstäben, mit der Umschrift:

† LIPPIA. - - AƆ.

Bernhard von der Lippe erbaute A. 1150. Lippstadt. Er war ein Herr von großen Eigenschaften, stunde Heinrich dem Löwen bey, und erhielt zum Dank, die Herrschaft Engern, in welcher Blomberg gelegen. Er nahm den geistlichen Stand an, wurde sodann Bischof zu Leal in Liefland, und sein Sohn Otto, Bischof zu Utrecht, weihte ihn hiezu. Von eben diesem Bernhard wird auch der folgende seyn.

N. 44. a) Ein Kopf mit der Umschrift:

† BERNHARDVS LP.

b) Ein Wappenschild, in welchem eine Rose, mit der Umschrift:

† BLOMENBERICH.

Die

Die beyden Buchstaben LP sind die Anfangsbuchstaben des Wortes LIPpia. BERG, BERCH, BERICH. sind einerley, und also auch ohne Zweifel, daß dieser Pfennig von Bernhard von Lippe zu Blomberg geschlagen sey. Herr Meibom (iii) ist unzufrieden, daß Cranz in Metropoli die von der Lippe nicht als Grafen ansehen will, da doch Albertus Stadensis ihnen diesen Titul beylege. In denen Urkunden wird dieser Bernhard nicht Comes genennet und seine Nachkommen schreiben sich nur Nobiles, auch wird in der Vorstellung an das Concilium zu Basel von A. 1434. nur einer magnæ Baroniæ Lippensis gedacht.

(iii) Script. rer. Germ. Tom. I. p. 438.

Von denenjenigen Zeichen, welche die Bischöfe auf den angeführten Pfennigen in Handen haben, sollte ich zwar nichts gedenken, indeme bereits andere von dem Bischofsstab (kkk), der Lilie (lll), dem Buch (mmm), dem Kreutzstab und Kreutz (nnn), und dem Reichsapfel gehandelt haben. Doch ich werde von den letzten beyden etwas anmerken.

(kkk) Leuckfeld in antiquit. nummariis pag. 110.
v. Ludewig Münzw. mittlerer Zeiten p. 111.
Mosers Anmerkungen über v. Ludewig p. 49.
Dœderlin Commentat. histor. &c. p. 135.

(lll) Liebknecht Diss. d. num. Hassiac. p. 37.
v. Ludewig d. l. p. 113.
Dœderlin d. l. p. 115.

(mmm) Schlegel. Apotel. d. num. Abb. Hirsfeld. p. 16. seq.

 (nnn) Id.

(nnn) Id. ibid. p. 83.
v. Ludwig d. l. p. 111.
Moser d. l. p. 49.
Dœderlin d. l. p. 133.

Auf denen Pfennigen N. 8. 9. 10. hat der Bischof ein Kreutz in der Hand, er hält es aber nicht mit selbiger auf die gewöhnliche Weise, sondern er trägt es nur, und dieses Kreutz hat auch eine andere Gestalt, als es gewöhnlich zu haben pfleget, der untere Theil ist kurz, und gegen die übrigen gleich lang. Diese Form und die Art es zu halten, macht mich vermuthen, daß es ein Kelch in Form eines Kreutzes seye, wie einen dergleichen Kaiser Lotharius A. 855. der Kirche zu Prüm verehret hat (ooo). Daß die Bischöfe auch Kelche zu Bezeugung ihrer priesterlichen Würde geführet, stellen N. 19. 20. 21. klare Beyspiele dar. Ich glaube auch, daß um eben dieser Ursache willen Erzbischof Conrad auf N. 22. und 23. den halben Mond führet, und daß solcher nichts anders als die Lunulam in der Monstranze vorstelle, in welche die Hostie gestellet wird, dahero ich auch den kleinen Globum der über dem Mond ersichtlich ist, vor die Hostie ansehe.

(ooo) Brower. in ann. Trevirensib. Tom. I. pag. 414. Inter dona & reliquias, quas Lotharius imperator Ecclesiæ Prumiensi tradidit, fuisse calicem aureum cum patena aurea, in crucis modum compositum.

Von dem Reichs-Apfel, welchen ein Bischof auf einem Bracteaten in der Hand führet, und welchen Bischof der Herr von Ludewig vor einen Erzbischof von Mainz hält, heget derselbe verschiedene Meinungen, er glaubet, daß er die-

ses

ses Zeichen als Erzcanzler führen können, oder daß es ein Aschenbeutel sey, und endlich vermuthet er, der Erzbischof ziele mit dem Reichsapfel dahin, daß er die Münzgerechtigkeit von dem Kayser erlanget habe (ppp). Herr Moser widerleget die Ludewigische Meynungen, gestehet aber, daß er keine Auslegung gefunden, welche ihm selbst genug gethan hätte (qqq).

(ppp) Münzw. mittlerer Zeiten p. 117. Das Schwereste ist, was man mit der Reichskugel machen solle, welche auf einem Hohlpfennig der Erzbischof Cunradus in der rechten Hand führet. Man möchte vielleicht sagen, daß dieser Cunradus ein Erzbischof zu Mainz wäre, welcher den Reichsapfel seines Erzamtes wegen als Erzcanzler geführet hätte. Welche Meynung dadurch einen Schein bekäme, weil Churpfalz sich in dem Zeichen des Erzamts eines Reichsapfels bedienet, welche Verrichtung Churmainz von dem Pfälzischen Churfürsten ohnedem meistens an sich gezogen und mit eben dem Recht das Amtszeichen an sich gebracht hätte. Allein weil dergleichen sich sonsten in keinem Mainzischen Wappen irgends befindet: so stelle dahin, ob man dieser Meynung statt geben und nicht vielmehr auf die Gedanken kommen solle: daß dieses Zeichen vor keine Reichskugel, sondern für einen Beutel Aschen anzusehen seye, welchen die Griechen ihren Kaisern, als ein Denkmaal der Sterblichkeit in die Hände gegeben haben, und also selbige Gewohnheit die Bischöfe auf sich gleichfalls ziehen mögen. Welches ich doch Niemand als eine Wahrheit aufdringen will. Gewiß wäre es eine verwegene und strafbare Sache, wenn die Erzbischöfe damit auf die Gewalt in ihrem Land gesehen, und sich deswegen wie die Kaiser mit dem Reichsapfel bilden lassen wollen.

(qqq) In den Anmerkungen über dieses Buch pag. 51. Daß es keine Erzbischöfliche Münze seye, wie auch Herr Olearius gemeynet, schliesset

schliesset Herr Leuckfeld l. c. p. m. 125. daher mit Recht, weil auf demselben nur das Wörtlein Episcopus, nicht aber Archiepiscopus fürkommet, welches gewiß nicht ausgeblieben wäre. Hingegen hält er sie, wie auch eine andere gleiche nicht ohne Grund für eine Münze Bischof Conrads zu Halberstadt. Wegen der Bedeutung der Kugeln oder Apfels aber, den der Bischof hält, ist Herr Leuckfeld dieser Meynung, daß es zwey Knöpfe an dem bischöflichen Kreutzstab bedeuten solle, welche aber übel gerathen, und weil gleich unter des Bischofs Hand die Thurnzierathen anfiengen, so hatte der Stock selbst nicht hingemacht werden können; oder aber es könnte ein doppeltes Heiligthumkästlein seyn, weil Bischof Conrad von Halberstadt, deme er den Bracteatum zuschreibet, viele Heiligthümer mit aus dem gelobten Land gebracht habe. Doch das Letzte ist weit gesucht, und hat der Apfel die Gestalt solcher Reliquienkästen ganz und gar nicht, und da im übrigen die Münze durchaus nicht von den plumpesten ist, so kan ich auch der ersten Meynung Herrn Leuckfelds keinen Beyfall geben, zumal da doch noch so viel Raum auf der Münze ist, daß, wann es ein Kreutzstab seyn soll, er doch noch unten aus der Hand hätte herfür ragen können. Herrn von Ludewigs Meynung will mir ebenfalls nicht ein, indeme dergleichen sonst etwas ungewöhnliches ist, doch muß ich auch bekennen, daß ich ihm keine Auslegung geben kann, welche mir selbst genug thäte. Es hat zwar Herr von Ludewig in der Diss. de Norib. Insign. Imp. Tutel. Cap. 7. §. 3. p. 152. wieder eine neue Meynung wegen dieser Münze, und schreibet: Venit autem nunc alia conjectura in mentem, voluisse antistitem Imperialis globi ostensione docere, cui debeat jus monetandi. Scilicet non sibi jus illud adscribere poterat, verum beneficio cæsaris ac imperii. Quo fine hodieque ordinum Imperii numis additus globus Imperialis unde etiam nomen venit, ut crucigeri sive Kreutzer adpellentur. Doch wie ich meines Orts den Namen Kreutzer vielmehr daher gekommen zu seyn glaube, weil diese Art Münzen anfänglich, wie auch die Heller, auf der einen Seiten allein ein Kreutz geführet. vid. Schlegelium de numm. Gothan. Tab. I. so kann

ich

ich ihme auch in den übrigen keinen Beyfall geben. Dann ausserdeme, daß, wann die Münze dem Halberstädtischen Bischof Conrad zuständig ist, des Herrn Autoris Meynung von sich selbsten hinweg fällt, indem diese Bischöfe das Münzrecht lange vorhero gehabt, so ist auch unter so vielen Bracteatis, die von denen geschlagen worden, welche das Münzrecht erstlich erlanget, keiner bekannt, welcher sich dieses Zeichens zur Dankbarkeit sollte bedienet haben, wie ich auch überhaupts nicht sehe, daß es solches sollte bedeuten können. Denn daß in neuern Zeiten alle Stände (und auch die alte Herzoge, die doch nach des Herrn Autoris hypothesi das Münzrecht nicht aus Kaiserlicher Gnade, sondern proprio jure gaben) den Reichsapfel auf ihren Münzen führen, oder doch führen sollten, geschiehet 1) anzuzeigen, daß die Münze nach des Reichs Schrot und Korn eingerichtet seye, sodann ist 2) der Reichsapfel deswegen beliebet worden, weilen auf und in demselben gar geschicklich gesetzet werden kann, was die Münze gelten solle, als welches letzte, vermöge der Reichs-Münzordnung, mit allen Münzen beschehen solle.

Wie mich bedünkt, sagt Herr von Ludewig nicht, daß der Erzbischof den Reichsapfel von darum auf die Münze gesetzet habe, weilen er das Münzrecht erst erlanget, sondern daß es von darum geschehen seye, um zu zeigen, aus wessen Macht und Gewalt er das Münzrecht ausübe. In Euer Hochwohlgebohrn Münzschatz finden sich Pfennige von verschiedenen Personen, welche des Herrn von Ludewigs Meynung beyräthig zu seyn scheinen. Der eine ist ein Gräflich Arnsbergischer; der andere eine Altenaischer. Um ihrer Verständlichkeit willen werde ich einige andere Pfennige dieser Familien mitnehmen müßen.

a) Der

N. 27. a) Der sitzende Kaiser führet in jeglicher Hand eine Fahne, die Umschrift ist:

† GODEFR.

a) Ein gethürntes Gebäude, neben welchem auf jeglicher Seite eine Fahne befindlich, mit der Umschrift:

- - NESBERICH.

N. 28. a) Der sitzende Kaiser führet in der rechten Hand den Reichsapfel, in der linken den Scepter, die Umschrift lautet:

† GODEFRIDVS. CONI.

b) Ein zierliches Gebäude, auf welchem drey Thürne stehen, mit der Umschrift:

- - ICHCIVITAS II.

N. 29. a) Eine sitzende Person, welche in jeglicher Hand eine Fahne führet, und die Umschrift hat:

† GODFRD - - -

b) Ein Gebäude mit drey Thürnen, nebst der Umschrift:

† - - COLONIA.

N. 30. Eine mit einer Mütze bedeckte Person, die in der Rechten eine Fahne, in der Linken den Reichsapfel hält, mit dem Namen:

GODEF.

b) Ein

b) Ein mit drey Thürnen geziertes Gebäude, auf welchem zwey Kreutzstäbe stehen, nebst der Umschrift:

- - I. CIVITAS.

Ich theile diese Pfennige denen Grafen von Arnsberg zu, es veranlasset mich hiezu der Name Gottfried, welchen diese Herren fast ein ganzes Seculum hindurch geführet (rrr). So erfordert solches auch die übrige Umschrift auf N. 27. welche ar NESBERICH, wie ich glaube, gelesen werden muß. Nicht minder trägt bey, daß die Grafen von Arnsberg Burggrafen zu Cölln waren, dahero die Cöllnische Münze N. 29. kommt.

(rrr) In dem zwischen Bischof Bernhard zu Paderborn und den Herren von Buren A. 1195. wegen Buren getroffenen Vergleich sind als Zeugen angeführt: Comes de Arensberg, Godefridus, Heinricus de Arensperg (*a*). In König Ottens Urkunde, welche Adolph, Erzbischof zu Cölln, wegen des Ducatus Westphaliæ & Angariæ A. 1201. erhalten, ist unter den Zeugen Godefridus Comes Arensbergensis (*b*). A. 1216. schenkt Graf Gottfried und seine Söhne Gottfried und Johann dem Kloster Wilbach, Bulcheim (*c*). In der Urkunde wegen beygelegten Streitigkeiten zwischen dem Kloster Marienfeld und Volguin von Swalenberg ist A. 1221. Godefridus Comes Arnsbergensis Zeuge (*d*); so wie in dem von A. 1230. zwischen Erzbischof Heinrich zu Cölln und der Abbtey Corbey wegen Eresburg (*e*). Der Vergleich d. a. 1237. zwischen dem Haus Arnsberg und Rethberg fängt an: ego Godefridus comes de Arensberg (*f*). In dem A. 1248. zwischen Engelbert, Bischof zu Osnabrugg, und Erzbischof Conrad zu Cölln geschloßnen Bündniß ist Godefridus de Arnisbergh abermal Zeug (*g*). An denen Streitigkeiten Erzbischof Conrads von Cölln und Bischof Simons zu Paderborn, über welche letzterer in Ge-

fangenschaft gerieth, hatte Gottfried von Arnsberg Antheil, stunde Conrado bey und unterzeichnete den dieserwegen A. 1256. getroffenen Vertrag (*h*). Als Zeug kommt Gottfried und sein Sohn Ludwig vor in dem Vergleich zwischen Engelbert, Erzbischof zu Cölln, und Simon, Bischof zu Paderborn, mit Adolf, Grafen von Waldeck, wegen der Abbtey Corbey (*i*). Gedachter Gottfried und Ludwig ergriffen die Jülichische Parthey wider Erzbischof Engelbert, mußten aber nach zerstörtem Schloß Nihem A. 1277. Friede machen (*k*).

(*a*) Schat. d. l. P. I. p. 907. (*b*) ib. 929. (*c*) 974. (*d*) 988. (*e*) Part. II. p. 12. (*f*) p. 33. (*g*) p. 61. (*h*) p. 76. 83. (*i*) p. 114. (*k*) p. 134.

Die Gräfl. Altena- und Bergische Münzen sind folgende:

N. 31. a) Eine mit einer Mütze bedeckte Mannsperson, die in der rechten Hand ein Schwerdt, in der linken den Reichsapfel führet, die Umschrift ist:

† ENGEI - - TVS.

b) Die andere Seite weiset

S. COLONIA.

N. 32. a) Ein mit einem Thurn versehenes Gebäude zwischen zweyen Kirchfahnen, mit der Umschrift:

† COMES FR-DERI.

b) Die Gegenseite hat die Schrift:

S. COLONIA.

N. 33. a) Der sitzende Erzbischof hält in der Rechten den Bischofsstab, in der Linken ein Buch, die Umschrift ist:

† CONRADVS ARCHIEPisCopus.

b) Ein

b) Ein Gebäude mit einem Thurn, zu dessen beyden Seiten eine Kirchfahne, die Umschrift ist:

† ADOLFVS. COMES. D. MONTE.

Dieser letzte Pfennig zeiget ganz deutlich, von welcher Familie er und die vorhergehenden beyden geschlagen worden. Sie stellen uns Graf Adolf und seinen Vater, von der Bergischen Linie, dann Friedrich, ihren Vetter, von der Altenaischen vor. Diese drey Pfennige zeigen, daß dieses Gräfliche Haus einen Antheil an der Cöllnischen Münze gehabt habe, und der Herr Verfasser des Groschencabinets wird Recht behalten, daß der von ihme beygebrachte Pfennig Friedrich Grafen von Altena zuzueignen seye, obschon Herr P. Hartzheim solches nicht zugeben will (sss), sondern einen Friedrich aus dem Hause Arnsberg sich erwählte. Die von Altena und Bergen hatten zwar die Advocatiam in der Stadt Cölln nicht, aber deßwegen folget nicht, daß sie nicht eine andere Cöllnische besitzen konnten, welche ihnen, wie andern Advocatis, einen Antheil an der Cöllnischen Münze verschafte. Das äusserliche Ansehen der Münze ist übrigens ein großer Behuf und Kennzeichen, dieselbe alsbald in ihre Zeitordnung bringen zu können, und gehet es hier, wie bey den Urkunden, welche man an dem Zug der Buchstaben ebenmäßig unterscheiden kann.

(sss) Histor. rei nummariæ coloniensis p. 295. *Clolect. Lips* magno opere inquirit in hujus Friderici domum, gentem, officium, & opinatur fuisse Fridericum de Altena, Fratrem S. Engelberti primi. Insolens vero mihi videtur, fratrum nomina nummis Electorum inscribi: Ego Fridericum Arensbergensem Comitem fuisse potius credam, quia

hi comites fuere Burggravii Colonienses Imperatoris nomine (ut aquila indicat vor dem Burghof) nec necessario hic nummus ad initium Sæculi XIII. pertinet: quia & ante & post hoc tempus cudi potuit.

Die Altena- und Bergische Münzen haben mich veranlasset, die Geschlechtsregister dieser Herren durchzusehen und die Geschichtschreiber hierüber zu Rath zu ziehen, da ich dann befunden, daß alle, die dem Northof (ttt) folgen, Adolpho, der nebst seinem Bruder Eberhard Altena und Bergen erbauet hat, einen Sohn gleiches Namens und diesem zwey Söhne, Adolph und Bruno, nachmaligen Erzbischof zu Cölln beylegen. Hingegen schreibet Gobelinus (uuu), Friedrich seye der vierte, und Adolph der fünfte Graf von Altena, letzterer hingegen der erste Graf von Mark gewesen. Alle Geschichtschreiber kommen überein, daß Anno eilfhundert etlich und zwanzig Adolph und Eberhard ihre Stammhäuser erbauet. Das magnum Chronicon Belgicum (xxx) setzt das Jahr 1122. Northof giebt Kaisers Lotharii Regierung an, welche A. 1125. ihren Anfang genommen, und die Riddagshausischen Jahrbücher (yyy) erwähnen des 1129sten Jahrs. Erzbischof Bruno stirbt 1137., er wurde 1132. erwählet, da er vorhero Probst zu S. Gereon zu Cölln war, sonder Zweifel war er also ein Mann von gestandenen Jahren, ich will ihm aber nur 30. Jahre beylegen, seinem Vater 20. als er ihn erzeuget, und seinem Großvater auch zwanzig. Aus dieser Rech-

Rechnung würde folgen, daß Adolph der Erste, als ein Mann von wenigstens mehr als 60. Jahren sein Vaterland verlassen, und sich in Westphalen ansessig gemacht habe. Ob solches wahrscheinlich, lasse ich billich anderer Beurtheilung anheim gestellet; ich meines wenigen Ortes wollte lieber dem Gobelinus folgen, mithin den zweyten Adolph auslassen. So hab ich auch einen Graf Arnold von Altena gefunden, der in den Geschlechtsregistern fehlet. In dem Stiftungsbrief des Klosters Bredelar von A. 1170. stehet Everhardus Comes & Arnoldus filius eius. In dem von Erzbischof Adolf zu Cölln unter dem Westphälischen Adel A. 1194. gemachten Frieden sind unterzeichnet Arnoldus Comes de Altena, Fridericus Comes frater eius. Sonst kommt dieser Arnold als Zeug für A. 1198. in dem Vergleich zwischen Adolph, Bischof zu Cölln, und Wiedekind, Abbt zu Corbey: in dem Schankungsbrief König Ottens, durch welchen der Solinger Wald an Corbey gekommen, und A. 1204. als König Ott das Erzstift Cölln in verschiedene entzogene Güther wieder einsetzte (zzz). Schlüßlich ist es unrichtig, wenn fürgegeben wird, Friedrichs von Isenberg Söhne hätten, um die Schande, welche ihnen durch den schmähligen Tod ihres Vaters zugezogen worden, als er A. 1226. wegen des an Erzbischof Engelbert zu Cölln begangenen Mordes sein Leben durch das Rad verlohr, von sich abzuwälzen, ihren Geschlechtsnamen

namen verändert, denn nicht nur in dem Bündniß Engelberts von Osnabrugg und Conrad Erzbischofs von Cölln von A. 1248. wird besagten Friedrichs Sohn, Theodoricus nepos noster de Isenbergh, sondern auch A. 1256. in dem Vertrag zwischen erstbemeldtem Erzbischof Conrad und Bischof Simon zu Paderborn Theodoricus de Isenberg genennet; mithin hat 30. Jahre nach vorbemeldter Ereigniß dieses Geschlecht seinen alten Namen noch beybehalten (aaaa).

(ttt) In Chron. Marcano ap. Meibom. in Script. Tom. I. p. 385. prædictus Adolfus Comes de Monte & Altena, veteris montis fundator, genuit Adolfum Comitem, Adolfus autem ille genuit Brunonem Archiepiscopum Coloniensem & Adolfum Comitem.

(uuu) In Cosmodr. Aet. VI. ap. Meibom. Tom. I. p. 269. Eodem tempore (A. 1189.) Fridericus Comes de Altena quartus, genuit Adulphum, qui fuit quintus Comes de Altena, & primus Comes de Marcha.

(xxx) Ap. Pistor. in Script. Tom. III. p. 196.

(yyy) Leibn. Script. Brunſ. T. II. p. 77.

(zzz) Schat. in Annal. Paderbor. ad hos annos.

(aaaa) Idem.

Con-

Conditores familiæ A. 1122.

Adolfus & frater eius Eberhardus.

Adolfus. | Bruno Archiep. Colon. † 1137.

de Altena. | de Monte.

Frideric. Archiep. Colon. † 1159. | Bruno Archiep. Colonienſ. † 1193. | Eberhard. | Engelbertus.

de Altena. | de Iſenberg.

Adolfus Archiep. Colon. | Fridericus. | Eberhardus. | Arnoldus. | Engelbertus. Archiep. Colon. occiſ. 1225. | Adolfus.

de Marca.

Adolfus. | Frid. rotæ impoſitus 1226 | Theodoric. Epiſc. Monaſter. † 1225. | Engelbertus Epiſc. Oſnabrugg. | Bruno Epiſc. Oſnabrugg. | Philipp. Præpoſit. Suſat. | Henric. de Limburg. | Margaretha.

de Limburg | *d Monte.*

Theodoricus. | Fridericus. | Walſamus. | Adolfus.

Everhard. | Gerhard. Ep. Monaſter. † 1275. | Otto. | Engelbert.

Den auf der Arnsbergiſchen Münze N. 28. vorkommenden Kaiſer ſehe ich allerdings für ein Merkzeichen an, daß der Graf dadurch an den Tag legen wollen, daß er das Münzrecht von dem Kaiſer beſitze, und man ſollte vermuthen, daß um

um dieser Ursache willen auch der Reichsapfel auf die Osnabruggische N. 4. 5. Paderbornische N. 24. Arnsbergische N. 30. und Altenaische N. 31., mehr anderer Exempel zu geschweigen, gekommen seye. Denn für Familien-Wappenbilder kann der Reichsapfel nicht angesehen werden, obschon hievon Beyspiele vorhanden sind und Euer Hochwohlgebohren Münzcabinet solche darbiethet.

N. 57. a) Denn da hält eine mit einer Mütze bedeckte Person in der rechten Hand ein Schwerdt, in der linken einen Stern, und die Umschrift ist:

- - - VS COMES.

b) Die Gegenseite weiset einen gestirnten Schild, mit der Umschrift:

COREBEKE CIVITAS. M I.

Die auf diesem Pfennig benannte Stadt macht, daß man den Grafen alsbald errathen kann. Corbach, Corbeke, oder Kurbike, wie sie in dem zwischen Graf Adolf und der Abbtey zu Corbey 1260. getroffenen Vergleich und in vita Meinwerci genennet wird, soll ehedessen zu Corbey gehöret haben. Schneider (bbbb) aber vermeynet, sie sey eine Freystadt gewesen. Sie ist die Residenz der Grafen von Waldeck. Der auf diesem Pfennig vorgestellte Graf hält in der Hand den Stern, dieser zeiget sich auch auf dem Revers und ist noch heut zu Tag das Wappenbild dieser Grafen. Der Pfennig gehört in das XIII. Jahrhundert, und ich zweifle nicht, daß er nicht obenbemeldtem Graf Adolf zuzuschreiben seye. Zu denen

Buch-

Buchstaben M I. habe ich keine schickliche Erklärung, man wollte sie dann für die Anfangsbuchstaben des Namens eines Münzers halten.

(bbbb) In Sax. p. 59.

a) Eine mit einer Mütze bedeckte sitzende Person, hält in der rechten Hand ein Schwerdt, in der linken den mit einem Kleeblat gezierten Buchstaben A. Die Umschrift ist: N.38.

† EGET - ERTVS. C.

b) Ein Gebäude mit drey Thürnen und der Umschrift:

† MONETA IN HAMONE.

a) Eine, der auf vorigem Pfennig vorkommenden Figur ähnliche Person, mit der Umschrift: N.39.

† E - - ERTↃ· CO.

b) Ein Gebäude dem vorstehenden gleich, und die Umschrift:

† MONETA. IN. HAM.

Graf Adolf, dieses Egetberti oder Engelberti Vater, erbaute A. 1249. Hamm. Der Buchstabe A., welchen Egetbertus in der Hand führet, zeiget den Ursprung seines Hauses, nämlich Altena, an.

Ich sagte, der Reichsapfel kann kein Wappenbild einer Familie vorstellen, obschon, wie erst gezeiget worden, Exempel vorhanden sind, daß die Wappenbilder in den Händen

der auf Münzen erscheinenden Personen vorkommen. Denn es würde folgen, daß der Reichsapfel das Rittbergische, Lippische, Arnsbergische und Bergische Wappenbild seye, weilen es auf Conrad von Osnabrugg, der aus dem Rittbergischen, und auf Simon von Paderborn, der aus dem Lippischen Geschlechte war, und auf den Arnsbergischen und Bergischen Münzen sich zeiget.

Der Reichsapfel ist ein Insigne des Kaisers, dieses Insigne soll zum Zeichen der erlangten Münzgerechtigkeit auf die Münze gesetzet seyn; der Scepter ist auch ein Insigne des Kaisers, sollte dieser wohl also auch als ein Zeichen der erlangten Münzgerechtigkeit in der Hand eines Grafen vorkommen, wie Euer Hochwohlgebohrn einen dergleichen Pfennig besitzen.

N. 3. a) Der sitzende Graf führet in der rechten Hand den Ruthenscepter, in der linken ein einer Lilie ähnliches Gefäß, mit der Umschrift:

OTTO C.

b) Ein dreythürnigtes Gebäude, mit der Umschrift:

† MONETA IN LO - I9

Diese angezeigte Münzstadt bin ich nicht vermögend gewesen ausfindig zu machen, dahero ich mich wegen des Grafens nicht entschlüssen kann. Die Lilie kam auf einer Lippischen Münze N. 43. vor; und in dem Lippischen Geschlechte ist in dem XIII. Jahrhundert zwar ein Otto, er widmete sich

sich aber dem geistlichen Stand, über dieses zeiget N. 44, daß die daselbst vorkommende Rose vielmehr für das Wappenbild dieses Geschlechtes, und die Lilie für das Zeichen der Münzstadt anzusehen seye. Da ich der Meynung bin, dieser Pfennig seye in Westphalen geschlagen, so könnte er der Zeit nach auf Graf Otten von der Mark ausgeleget werden, ich muß aber die Bestimmung einem besser behaltenen Pfennig überlassen.

Indessen ist gewiß, daß der Graf den Ruthenscepter führt, so wie Kaiser Friedrich auf ein Paar Münzen in Dero Münzcabinet.

a) Der sitzende Kaiser hält in der rechten Hand gedachten Scepter, in der linken den Reichsapfel, die Umschrift lautet: N.35.

† FRID. - - -

b) Ein dreythürniges Gebäude, welches von einem gekrönten Brustbild gehalten wird, mit der Umschrift:

† IMPERAT - -

a) Der Kaiser in nämlicher Gestalt, mit der Umschrift: N.36.

FRIDERI

b) Die vorige Vorstellung, mit der Umschrift:

† WILLELM. REX.

Der hier vorgestellte Kaiser wird vor Friedrich den ersten um seines ansehnlichen Barths willen gehalten. Was soll

aber König Wilhelm dabey machen? Wollte man sagen, dieser Pfennig seye von Friedrich dem zweyten geschlagen, wie er denn auch seiner Prägart nach ihme zuzutheilen ist, und der hie erscheinende König seye Wilhelm Graf von Holland, so kann doch solches nicht seyn, denn Friedrich hielte Wilhelm für keinen König, und dieser jenen für keinen Kaiser, mithin konnte ohnmöglich einer des andern Bildniß auf seine Münze setzen. So ist auch die Stellung des König Wilhelms dergestalt beschaffen, daß man ihn als einen König nicht erkennen kann: er unterstützet das Gebäude auf die nämliche Art, wie der heilige Petrus auf einer Münze des Erzbischofs Engelbrecht zu Cölln, dahero ich dann schließe, daß der König Wilhelm, ein Heiliger seye, der der Patron der Münzstadt gewesen, allwo dieser Pfennig geschlagen worden. Es wollen zwar die Verfasser der Actorum Sanctor. (cccc) den König Wilhelm als keinen Heiligen gelten lassen, weil Dempsterus nichts von ihm gewußt, diese Ursache aber ist nicht hinreichend.

(cccc) Menſ. April. p. 319. Guillelmus, Convallus, Reges Scotorum, cum titulo ſancti referuntur a Cammerario in Menologio Scotico, quos ſi ſanctorum cultum habuiſſent, etiam retuliſſet Dempſterus in ſuo Menologio Scotico, quo cum eo omittimus.

Da nun zweyerley Insignia des Kaisers, das Scepter und der Reichsapfel, in den Händen anderer Personen vorkommen, so zweifle ich, daß ein solches Insigne als ein Zeichen der erlangten Münzgerechtigkeit könne angesehen werden. Ja was macht der Heil. Petrus auf des Erzbischofs Theodorici zu

Cölln

Cölln Münze mit dem Reichsapfel in der Hand? Es bleibet wohl also dieser Reichsapfel noch ein Geheimniß, oder man würde sagen müssen, daß alle Kaiserliche Insignia Zeichen der erlangten Münzgerechtigkeit seyen.

Jtzt will ich mein Versprechen erfüllen, und meine Meynung wegen des Geißmarischen Rades entdecken. Die Münzstädte ließen es nicht dabey bewenden, ihre Namen auf denen Münzen auszudrücken, sondern sie setzten auch zuweilen ihre Wappenbilder oder Patronen auf dieselbe. Denn so kommt auf den Wartbergischen N. 8. seq. das Wappenbild für, welches diese Stadt noch heutiges Tages führet, und auf N. 25. und 26. zwey Wappenschilde. Die Corbeyische hingegen stellet den heiligen Vitum dar. Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem Geißmarischen Rad, es ist solches das alte Wappenbild dieser Stadt. Man ersiehet solches aus ihrem Siegel, dessen Mittheilung ich schon bemeldtem Herrn von Weinwirth zu danken habe; er schrieb folgendes. "Indessen "weiß ich, daß besagte Stadt zwey Siegel gehabt; das gros"se stellet eine Capelle oder Kirche vor mit einem Thurn, ne"ben dem zwey Räder stehen, in der Mitte oder in dem Thor "der Kirche befindet sich ein Bischof, der in einer Hand den "Baculum pastoralem, in der andern aber ein Buch hält. Die "Inscription ist: Sigillum Burgensium in Geismaria; das kleinere "oder Secretinsiegel führt in der Mitte nur das Maynzische "Rad. Das große hangt an einer Urkunde von 1473. das "kleinere an einer von 1482. Anjetzo aber führt diese Stadt "in ihrem Siegel ein Haus, in der Mitte und zu beyden Sei-

„ten zwey Thürme, an dem Haus befindet sich der Heßische „Löwe in einem Schild„. Daß die Erzbischöffe zu Mainz die weltliche Gerichte zu Geißmar besessen und ausgeübet haben, ist aus dem, was oben angeführet ist, sattsam zu ersehen und es folget hieraus auch, daß das auf dem Geißmarischen Siegel vorkommende Rad seinen Ursprung von dem Mainzischen Rad, mithin nicht weniger das auf der Münze vorkommende, eben daher habe, und es wird das Geißmarische Rad allerdings vor das Mainzische in gewisser Rücksicht zu halten seyn. Die Beyspiele von so vielen Städten, in welchen die Bischöffe die Jurisdiction besitzen, bezeugen, daß dieselbe entweder den Stiftspatron oder das Wappenbild des Stiftes führen, welches also auch bey Hof-Geißmar anschläget. Indessen will ich jedoch und vermuthlich nicht ohne Grund die Hof-Geißmarische Münze in denen Mainzischen Münzverzeichnissen auslöschen: damit ich mir aber hiedurch keinen Vorwurf verursache, so will ich, was ich denselben entziehe, vervielfältigt ersetzen. Auch hierzu giebt D e r o Cabinet Gelegenheit, aus welchem N. 57. und 46. entlehnet ist, die übrige sind aus meinem geringen Vorrath bis auf ein Paar genommen.

N. 57. a) Die Buchstaben

CARLVS nebst einem Kreutz.

b) Die Buchstaben

† MACO CS.

Aus Versehen ist die Rückseite gestürzt gestochen worden.

Ich

Ich lese sie MACOntia Civita S. und verstehe unter dem Carolo Kaiser Karl den Großen. Es kommt dieser Pfennig in Ansehung der Gestalt der Buchstaben vollkommen mit denenjenigen überein, welche le Blanc vorstellet.

Herr Eckard in commentar. rer. franc. orientalis führet unter Caroli M. Münzen N. 13. einen an, auf welchem

a) CARLVS REX. FR. und das Monogramma.

b) Ein Kreutz und die Umschrift:

MOCONTIA

sich befindet. Ob aber dieser sowohl als des Herrn Seeländers N. 1. Tab. III. Carolo Magno, zuzueignen sind, ist noch einer Untersuchung unterworfen.

a) Das Monogramma Ludovici Regis. N. 58.

b) Ein Kreutz mit der Umschrift:

MO ƆONTIA.

Ich theile diesen Pfennig König Ludwig in Teutschland zu, und habe ihn von der Gütigkeit Herrn Johann Christoph Kammereckers, Professoris bey hiesigem Gymnasio, zum Geschenk erhalten.

a) Das Brustbild eines Bischofs, welches einen Bischofsstab hält, und die Umschrift hat: N. 45.

RVOTHARDVS. E.

b) Ein

b) Ein Gebäude mit drey Thürnen und der Umschrift:

† MOGONCIA.

Dieser Ruthardus, Ruchardus und Richardus, wie er verschiedentlich genennet wird, wurde statt des verstorbenen Erzbischof Wezils oder Rezils A. 1088. erwählet; er war Abbt des Klosters S. Peter zu Erfurth. Als A. 1098. die große Judenverfolgung entstunde, kam er, weilen er sich wegen des von den umgebrachten Juden zuruckgelassenen Geldes, mit Kaiser Heinrich dem IIII. nach seinem Willen nicht vergliche, in dessen Ungnad, mußte sich nach Erfurt begeben, und konnte, ob er sich schon zu König Heinrich schlug, nicht eher in sein Erzbißthum zurück kehren, bis der Kaiser starb. Er stiftete das Kloster auf S. Dysibodienberg und S. Martinszelle bey Falkenau und starb A. 1109.

N. 59. Der unter einem Bogengebäude zwischen zwey Thürnen sitzende Erzbischof seegnet mit der Rechten, und hält in der Linken den Bischofsstab. Die Umschrift lautet:

† CONRADVS. ARCHIEPS. MAGONT.

Herr Seeländer erwehnet dieses Pfennigs, weilen ihm aber das Original nicht zu Gesicht gekommen, hat er ihn auf den Kupfertafeln ausgelassen.

N. 51. Der auf einem Bogen zwischen zwey Thürnen sitzende Bischof hält in der rechten Hand den Krum- und in der Linken den Kreutzstab, die Umschrift lautet:

† ARCHIEPISCI PVI. DNCVS. nov. CVN.

Hie-

Hievon hat Herr Seeländer folgendes p. 54. Sonst ist noch ein Hohlpfennig, so diesen Conradum bezeichnen soll, von dem Herrn Schlegel angeführet worden, da denn auf seiner in Kupferstich vorgezeigten Münze eine geistliche Person auf einem Bogen und Thurngebäude mit Kreutz- und Krumstab sitzt, nebst umstehenden Buchstaben: † DNIVS NOV. CVN. ARCHIEPISCVI. welche soviel heißen sollten: Denarius novus Conradi Archiepiscopi. Dieses lasse ich an seinen Ort gestellet seyn, so lange, bis ich das Original selbsten zu sehen bekomme. Die Worte Herrn Schlegels sind in exercit. histor. de nummis antiquis Isenacensibus, Mulhusinis &c. p. 133. folgende: Multo vero majorem etiam ætatem inferre hanc vocem (denarius) docere ipsum poterit nummus singularis prorsus raritatis, quem propterea Tabulæ II. n. 7. insculpi fecimus. Literas ille sistit sequentes; DENar IVS. NOVus CVNradi ARCHIEPICVpi. Nihil fictitii, nihil ea cogitati, sed genuina, propria, clara & distincta in illo sunt omnia. Ob Herr Seeländer an der Existenz dieses Pfennigs gezweifelt, oder ob er auf den Magdeburgischen Erzbischof Conrad, der in dem XIII. Jahrhundert gelebt, einige Rücksicht gehabt, ist mir unbewußt. Indessen gehet mein Pfennig in Ansehung einiger Buchstaben von dem Schlegelischen ab.

Zu Erzbischof Christians Münzen gehört folgender. Ueber N. 46.
einem Bogen stehet der H. Martinus, der in der Rechten

den Bischofs in der Linken den Kreutzstab hält, zu beyden Seiten sind Thürne, unter dem Bogen ist ein kniender und die Hände ausbreitender Bischof, welcher vor sich ein Pult mit einem Buch, hinter sich aber eine Figur hat, von der nur noch der Kopf zu erkennen. Die Umschrift ist: SC-S MARTINVS. CHRISTANVS. ARCHIEPS.

Herr Seeländer führet ein Paar Münzen Tab. II. n. 2. & 3. an, welche er für Mainzische hält, ob sie schon kein gewisses Kennzeichen besitzen. Ich habe einige, welche um ihrer gänzlichen Aehnlichkeit willen hieher zu rechnen sind, andere verräth das Mainzische Rad ob ihnen schon die Umschrift mangelt.

N. 47. Der reutende Bischof mit einem Schild am Arm, in welchem eine unkennbare Figur. Der hinter und vor dem Reuter befindliche große und kleine Stern, könnte sowohl auf Sifridum und Lupoldum, als der Mond und Stern bey Herr Seeländer auf des letztern Flucht ausgeleget werden, wenn man sagte, der große Stern habe den kleinern vertrieben, majus enim lumen obscurat minus. Ich besorge aber, es seyen beyde Auslegungen weit hergeholet.

N. 48. Der reutende Erzbischof führet mit der rechten Hand eine Fahne und mit der linken einen Schild, in welchem und hinter dem Rücken des Reuters ein Rad, vor des Pferds Brust aber sich ein kleines Kreutz befindet.

Kommt

Kommt mit dem vorhergehenden überein, nur stehet vor N. 49.
des Pferdes Brust ein kleiner Ring.

Bey diesen beyden wird weniger Zweifel vorwalten, daß sie nicht Erzbischöfliche Mainzische Münzen seyn sollen. Ist es richtig, daß die Seeländerische Münze Tab. II. n. 1. Erzbischof Sigfried dem zweyten zugehöret, so wären ihm auch diese zuzuschreiben.

In Ansehung der Aehnlichkeit mit denen vorher stehenden, setze ich einen bey, dessen Aufschrift gänzlich unleserlich ist, N. 50.
übrigens führet der reutende Bischof eine Fahne, und hinter seinem Rücken stehet ein Gebäude und der Reichsapfel. Sollte er wohl unter Conrad des ersten Münzen gehören, weilen dieser bey Herr Seeländer Tab. I. n. 7. und 8. einen Reichsapfel in der Hand hat?

Noch habe ich eine sehr kleine Mainzische Münze, ich weiß aber nicht, welchem Erzbischof sie zugehöret. Er sitzet N. 60.
auf selbiger und segnet mit der rechten Hand, mit der linken hält er einen Schild in die Höhe, in welchem das Rad.

Hier ist noch Herrn Heusingers Münze mit der Aufschrift: Monguntia SACRA zu gedenken, welche er auf das Titulblat seiner Abhandlung von dem Nutzen der teutschen Münzwissenschaft ꝛc. ꝛc. gesetzet.

Unter Herrn Seeländers Erfurthische Freypfennige gehören.

N. 61. Das Brustbild eines Bischofs, welches in der rechten Hand den Bischofsstab in der Linken ein Buch hat. Die Umschrift ist:

MARTINI.

N. 62. Zwey halbe Räder, mit der Umschrift:

MARTINI.

N. 63. Das Brustbild eines Bischofs zwischen zwey Thürnen, auf einem Geländer neben dem Kopf zwey Rößgen, dann die Umschrift:

MARTINI.

Noch besitze ich einige Münzen, welche mit dem Rad bezeichnet sind, aber weltliche Personen vorstellen. Zwey davon stellen den reutenden Kaiser für, hinter dem Rücken ist
N. 52. das Rad. Auf No. 52. erscheinet in dem Schild, welchen der
N. 53. Kaiser am Arm hat, ein Adler; auf N. 53. ist er nicht zu erkennen, hingegen finden sich unten die Buchstaben:

IIVHRICHV.

Sollten diese nicht HEINRICHVS heissen, und König Heinrich den VI. anzeigen?

Viel-

Vielleicht sind dieses Erfurtische Münzen. Das Bildniß des Kaisers kann auf die Münze in Ansehung, daß der Kaiser Obrister Schirmvogt ist, oder in Betracht der Münzgerechtigkeit kommen. Es ist aber auch möglich, daß der Kaiser sein Bildniß auf die Münze setzte, wenn er während eines Reichstages die Münze der Stadt benutzte (dddd), wo selbiger gehalten wurde, und bey dieser Gelegenheit kann auch das Münzzeichen der Stadt beybehalten und auf selbige mit gesetzet worden seyn.

(dddd) Dahero saget Otto der IV. in einer Magdeburgischen Urkunde von A. 1208. Porro cum Romani Imperatores & Reges, antecessores nostri, in omnibus civitatibus & oppidis ecclesiarum imperii, durantibus curiis imperialibus in illis accipere consueverunt teloneum & monetam, in suos usus convertere, Nos propter sinceram dilectionem &c. tam Magdeburgensi civitati, quam universis oppidis ad ipsam ecclesiam pertinentibus, illius onus obsequii liberaliter & in perpetuum relaxamus.

Die weltliche Personen hatten an den geistlichen Münzen entweder Antheil weilen sie selbige in Gemeinschaft besassen, oder weilen sie ihre Schirmvögte waren, eine von diesen Ursachen mag es seyn, daß wir Maynzische Münzen finden von weltlichen Herren, welche zugleich das Rad zeigen.

So stellet N. 54. einen mit einer Fahne und Schild versehenen Reuter dar, der mit einer platten Mütze bedecket ist. N. 54.
In dem Schild erscheinet das Rad und hinter dem Rücken des Reuters ein Gebäude. Denen auf dem Rand der Münze vorkommenden Buchstaben C. R. weiß ich keine Deutung zu geben.

N. 55. Ist von einem schlechten Meister und dahero auf dem Schild nichts zu erkennen, auch das Rad sehr unschicklich gemacht.

N. 56. Ist besser gearbeitet, der Reuter führet Fahne und Schild, und hinter ihm zeiget sich das Rad. In dem Schild ist sehr deutlich eine Scheere wie sie zum Schafscheeren gebraucht wird. Ich glaubte anfänglich, es seye die hier vorkommende Figur
N. 64. ein übel gerathener Helm, auf welchen ein Paar Federn stehen, ich verfiel auch auf die Schwarzburgische Streugabel, endlich aber überkam ich einen Pfennig, auf welchem ein sitzender Kaiser sich zeiget, der in jeglicher Hand eine ganz deutliche solche Schafscheere hält. Könnte man dieses Wappen ausfindig machen, so würde dieser Pfennig seine Erklärung erhalten.

Euer Hochwohlgebohren verzeihen, daß ich Dero Gedult so sehr mißbrauche, wenn Sie aber wie billich erwegen, daß der Stoff zu meinem langen Schreiben von Ihnen herrühret, so bin ich versichert, daß Sie mit mir nicht zürnen können, und sollte vollends selbiges Deroselben nicht misfallen und zu einigen Zeitvertreib Gelegenheit geben, so würde andurch meine Absicht auf das vollständigste erfüllet. Die Güte des Höchsten lasse Dieselbe noch fernerhin die Früchte eines geseegneten und ruhigen Alters in voller Maaße geniessen, woran ich besondern Antheil nehme, und mit vollkommener Hochachtung bin.

Euer Hochwohlgebohrn

gehorsamster Diener.

Georg Gottlieb Plato.

1

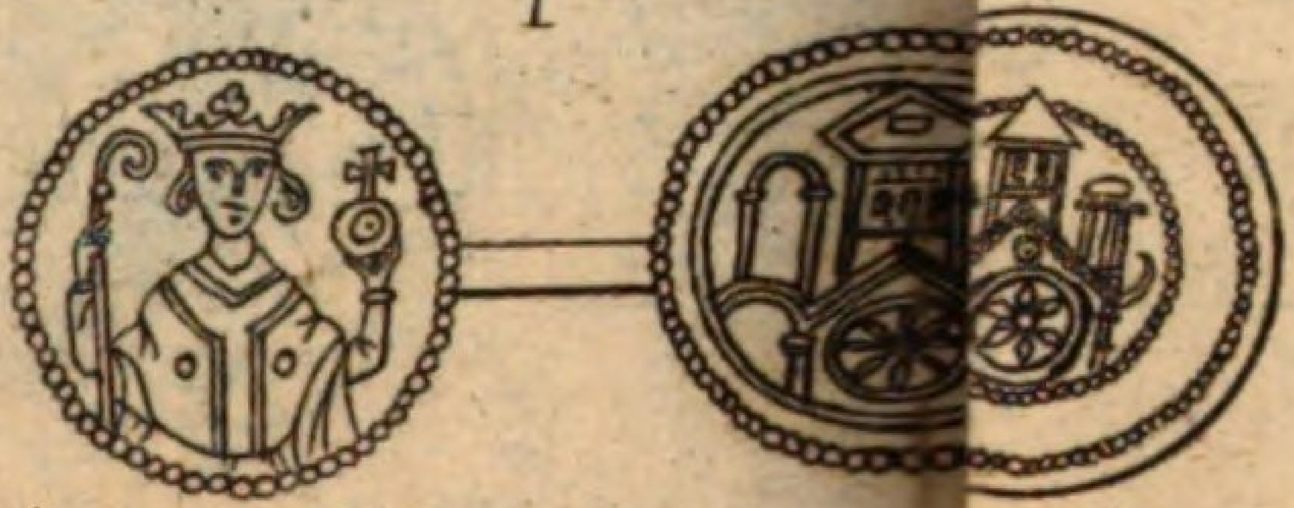

5

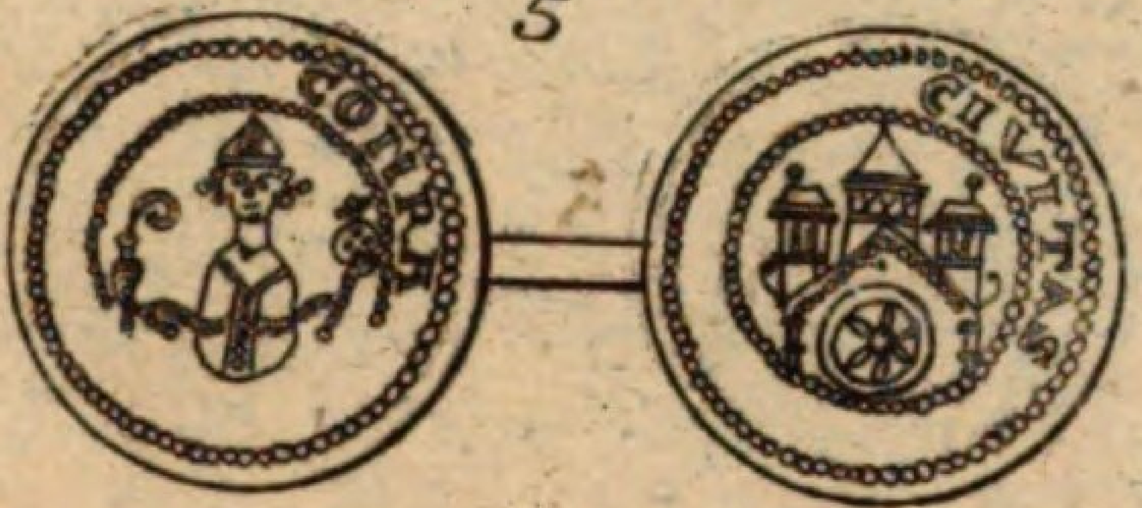

6

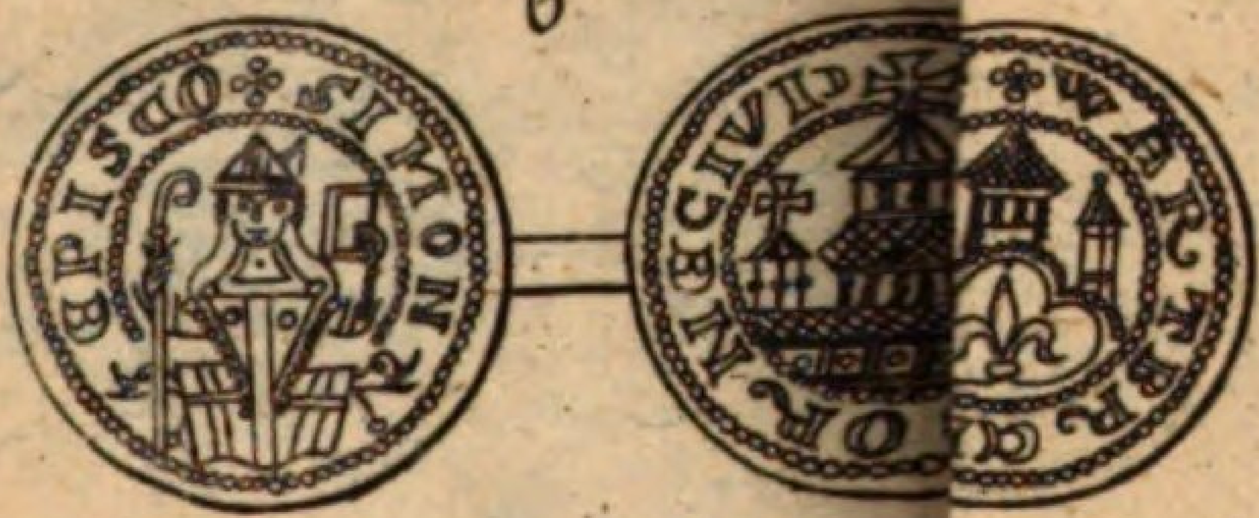

10

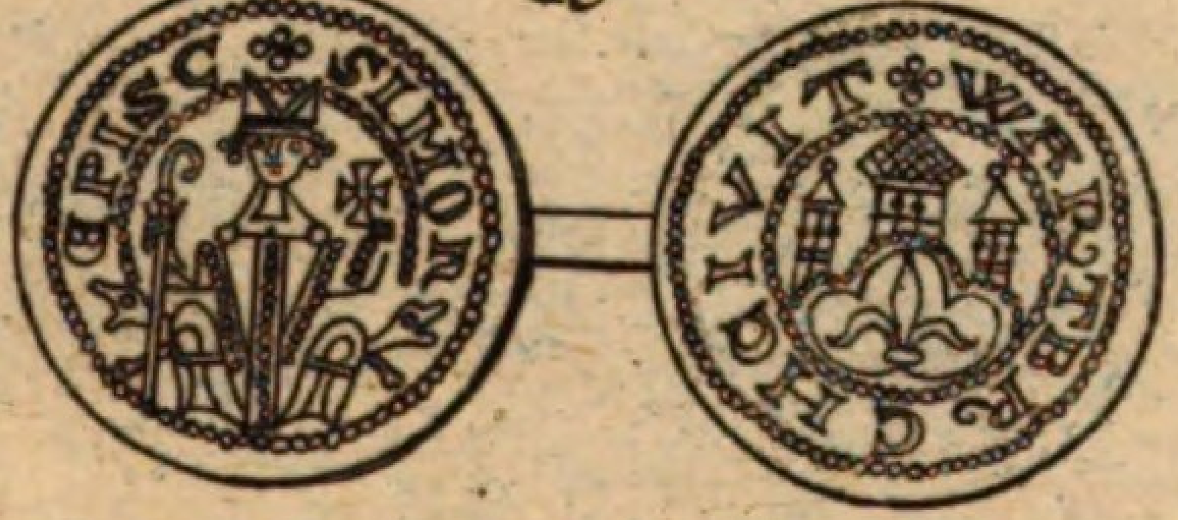

11

15

16

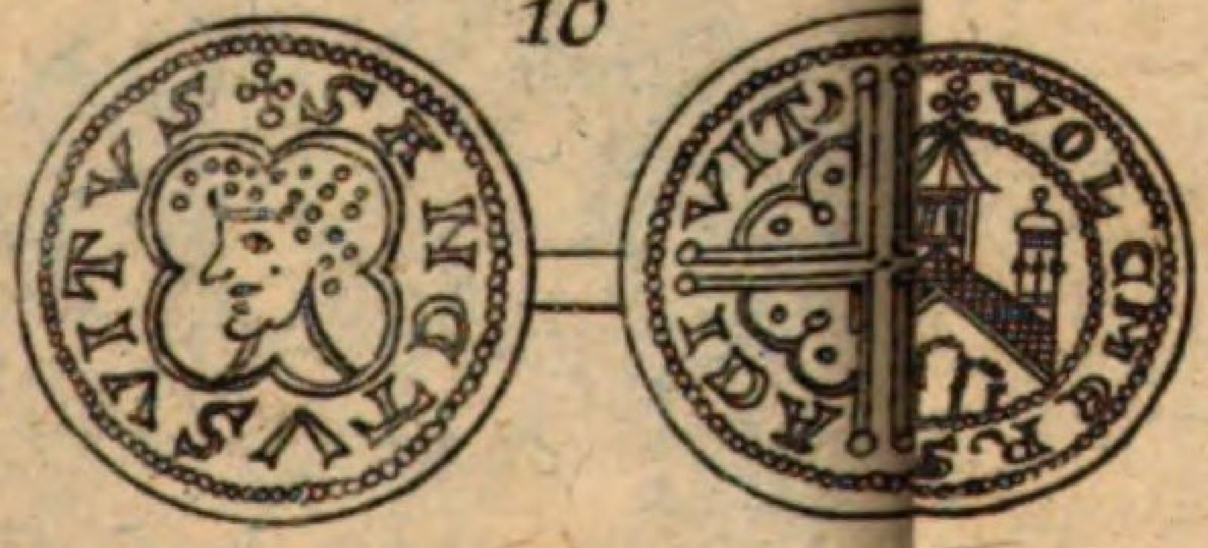

20

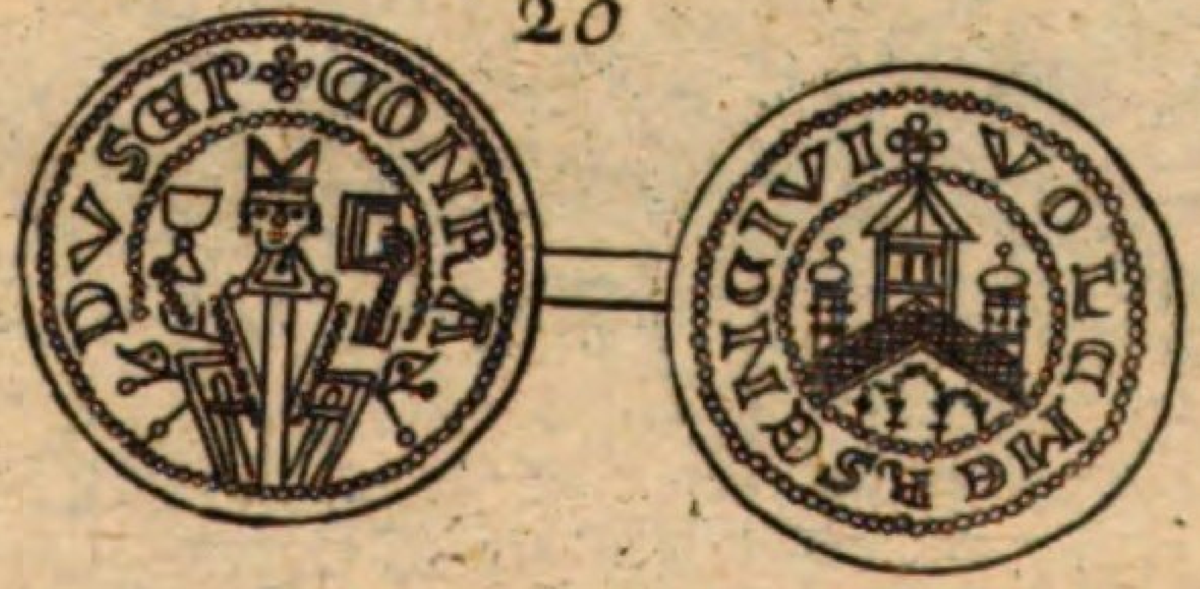

21

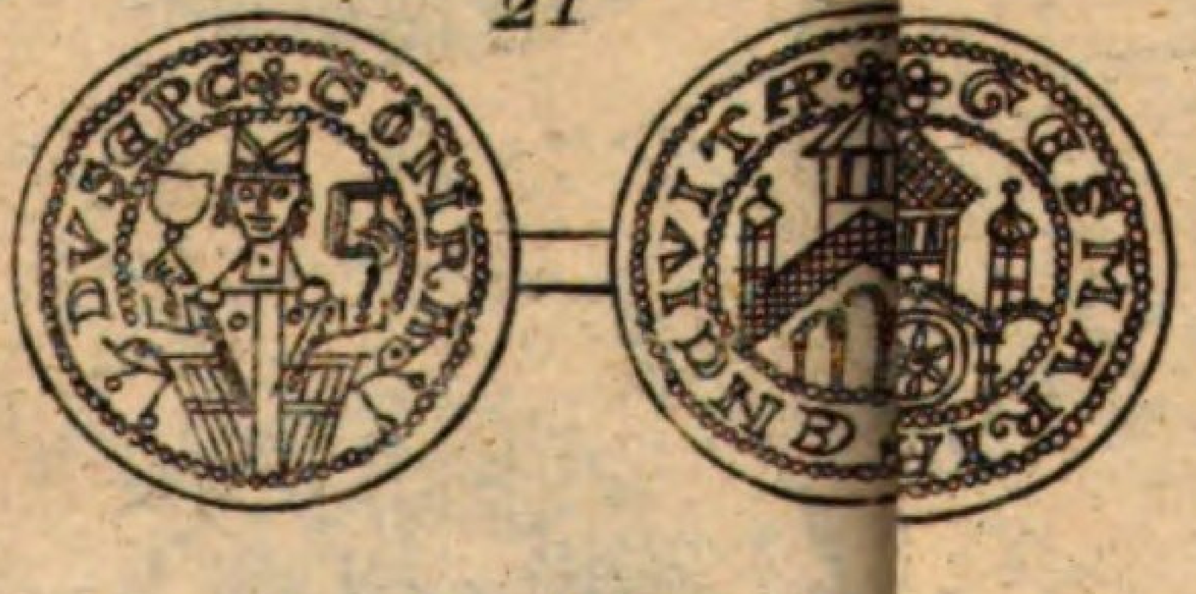

25

26

30

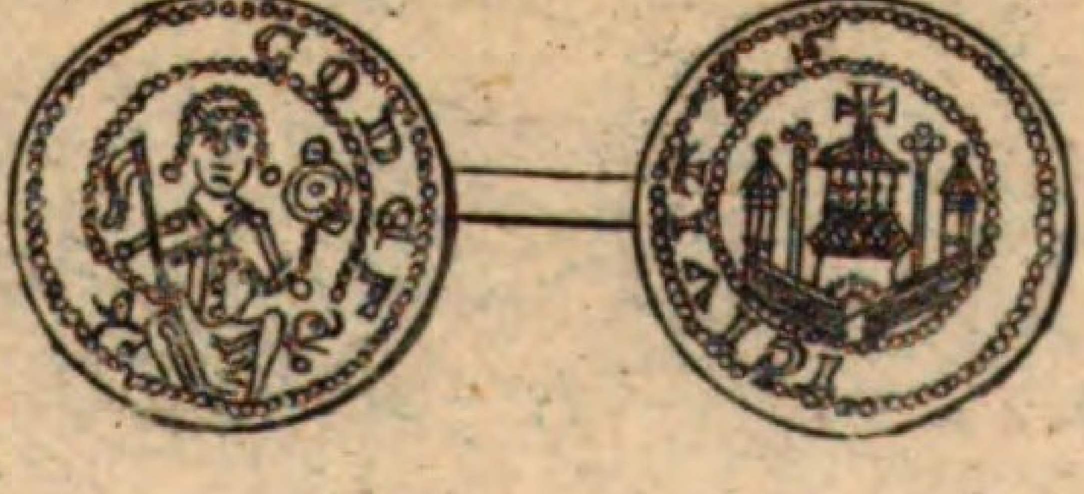

1

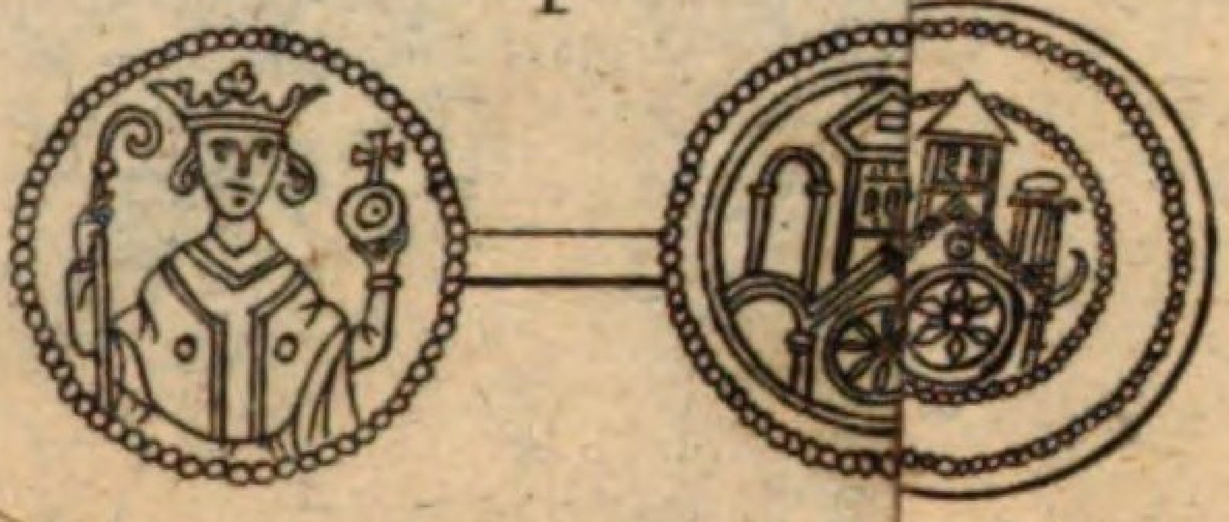

5

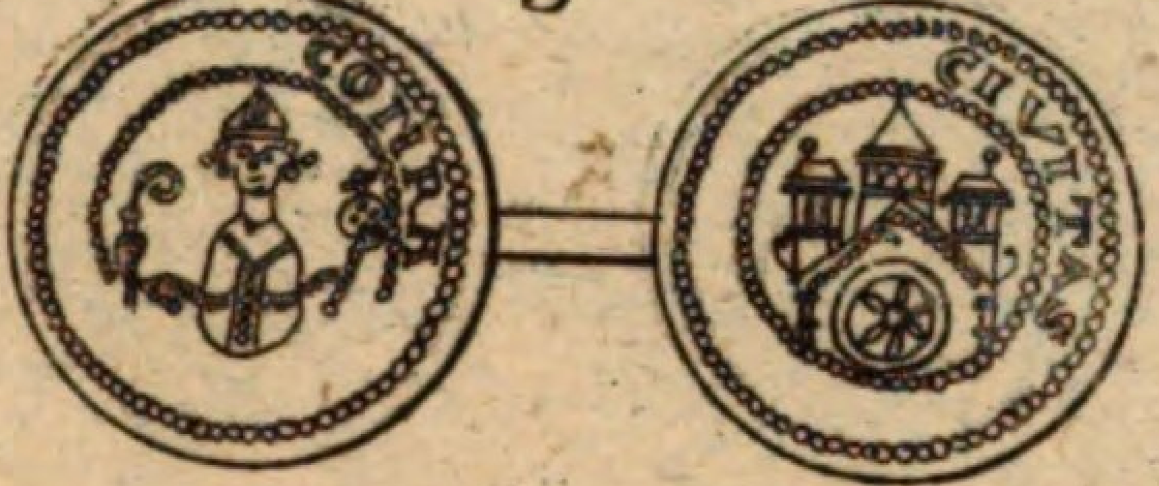

6

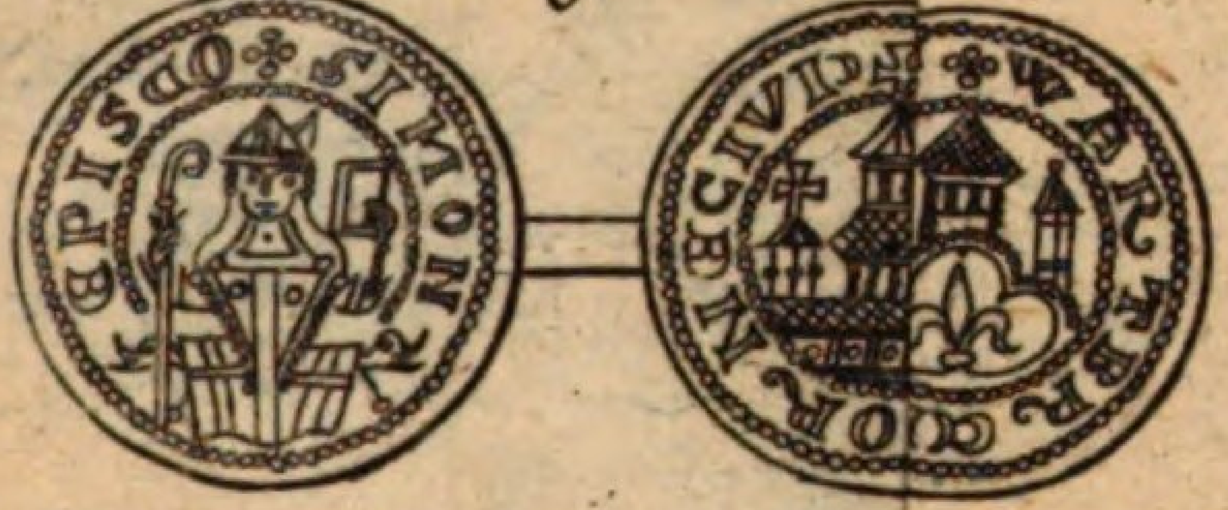

10

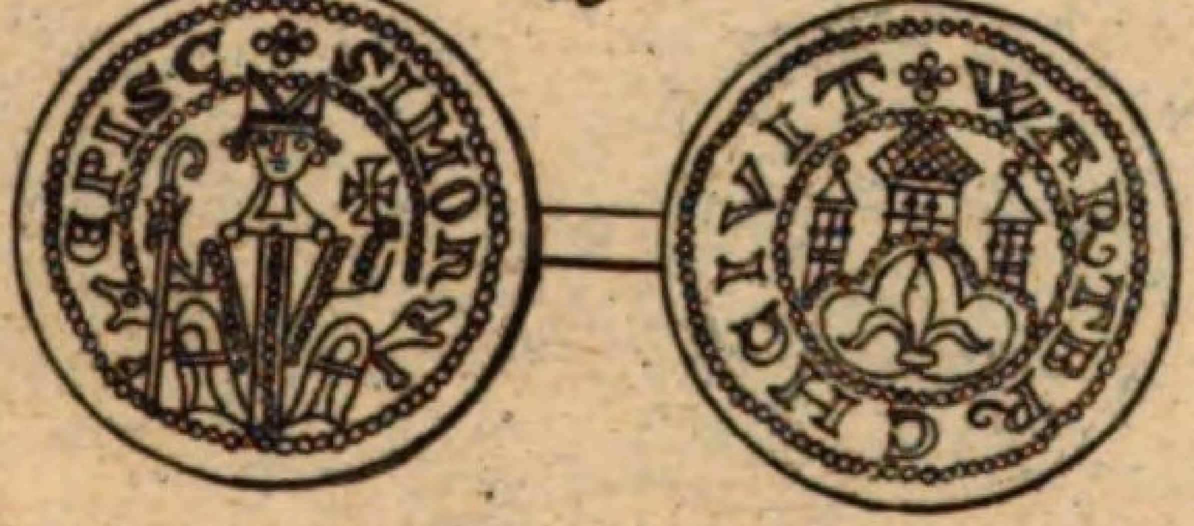

11

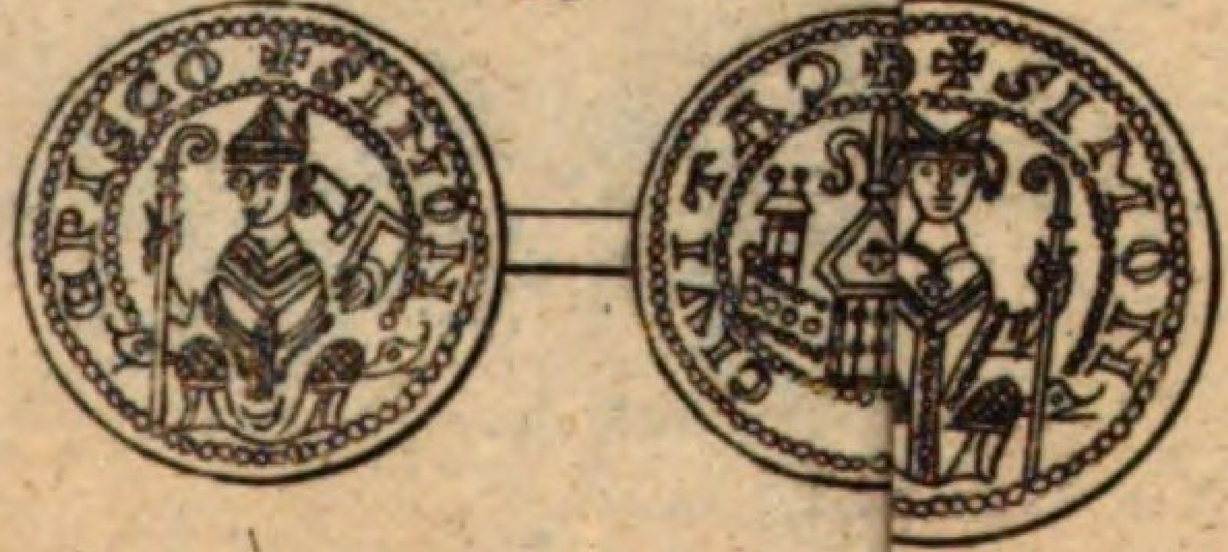

15

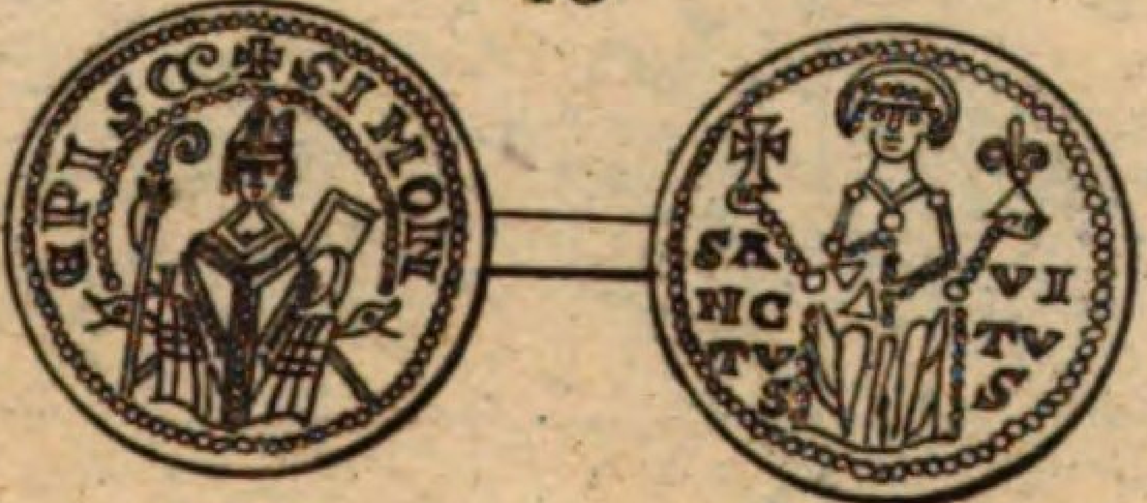

16

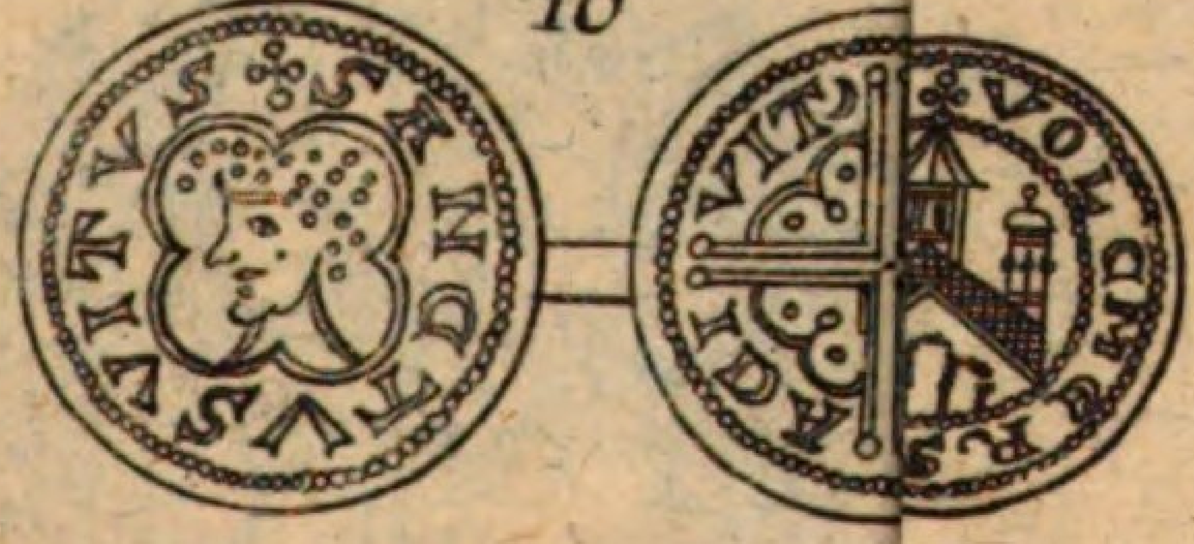

20

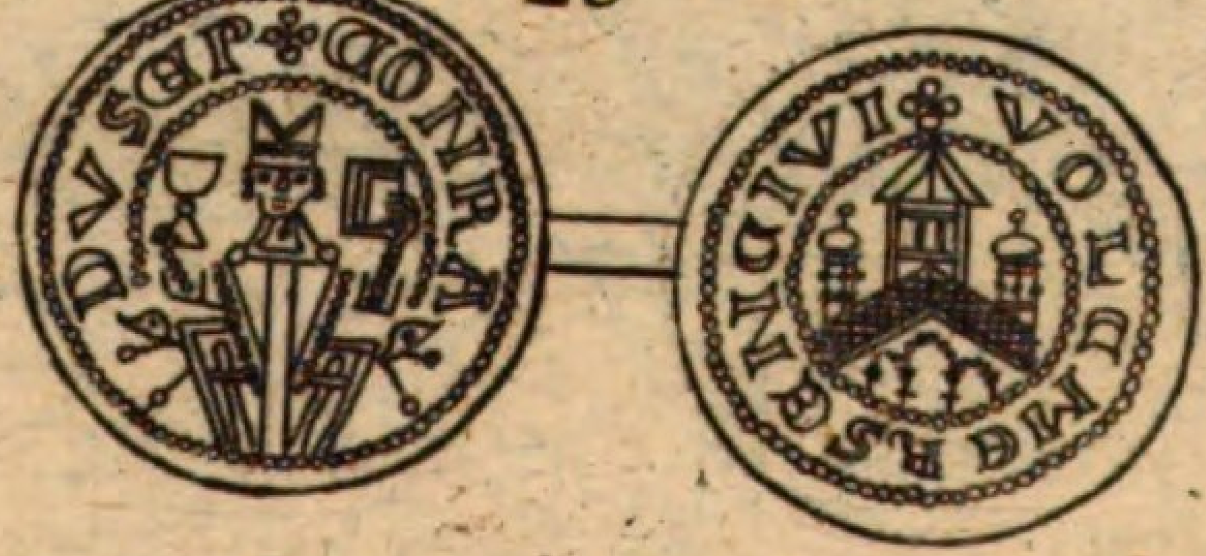

21

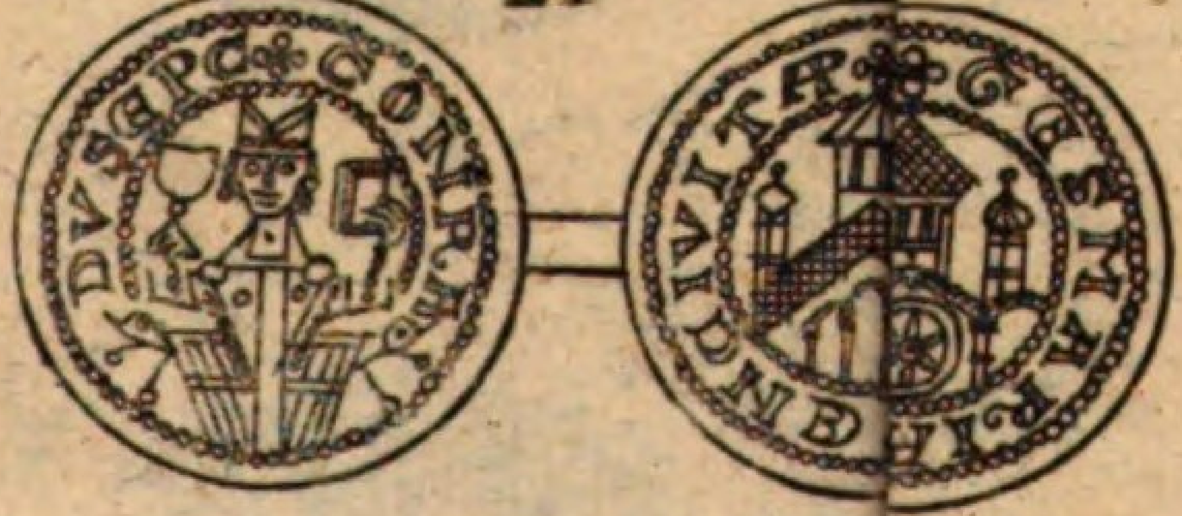

25

26

30

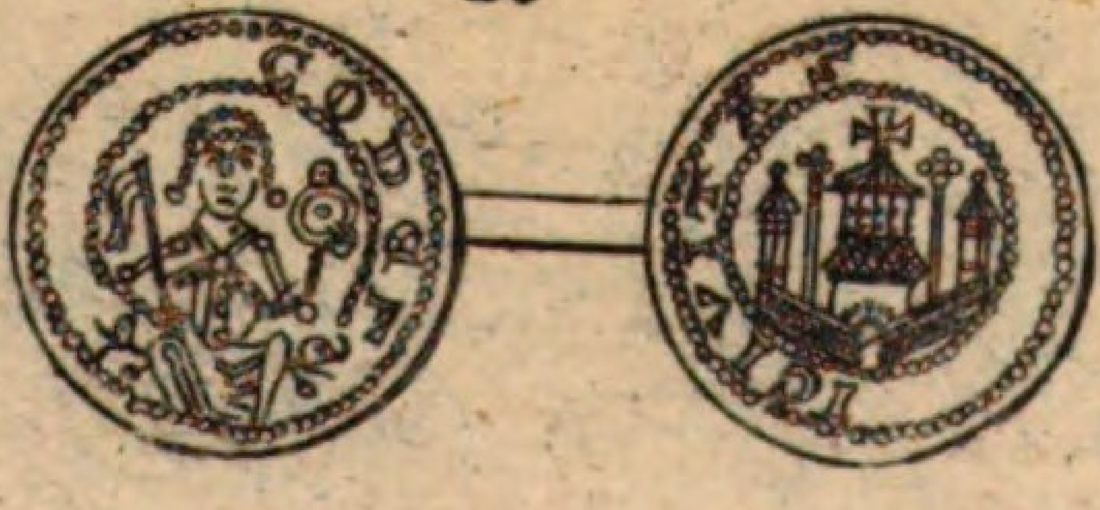

Schinner

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Plato, Georg Gottlieb, / Berberich, Georg Friedrich <<von>>. / Montag, Johann Leopold,

Schreiben an P.T. Herrn Georg Friederich von Berberich, Kaiserlichen wirklichen Reichs-Hofrath, ... die in dessen Münzcabinet befindliche Hof-Geißmarische Münze betreffend Nebst drey Kupfertafeln

Regensburg 1765

4 Num.rec. 106 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10685429-6
VD18 14539063